

PROTOKOLL

über die

Sitzung der vorberatenden Kommission betreffend III. und IV. Nachtrag zum Steuergesetz vom 6. Februar 2008, Verwaltungsgebäude Davidstrasse 31 (Bildungsdepartement), Konferenzraum 601, St. Gallen

Präsident: Spiess Hansruedi, Dipl. Bau-Ing. ETH/Jurist, Obstgartenweg 30, 8645 Jona

Teilnehmer/innen:

- **Von der vorberatenden Kommission:**

Blum Markus, Dipl. Bauingenieur FH, Augartenstrasse 36, 9402 Mörschwil
Cristuzzi Rolf, dipl. Architekt ETH/SIA, Fuchsgasse 50, 9443 Widnau
Denoth Reto F., dipl. Ing. HTL/STV, Marsstrasse 2, 9014 St. Gallen
Fässler Fredy, Rechtsanwalt/Mediator, Oberer Graben 42, 9000 St. Gallen
Friedl Claudia, Umweltnaturwissenschaftlerin, Kachelweg 12, 9000 St. Gallen
Güntzel Karl, Rechtsanwalt, Kugelgasse 3, 9004 St. Gallen
Gysi Barbara, Stadträtin, Marktgasse 80, Postfach 1202, 9500 Wil 2 Oberstadt
Hangartner Philipp, Treuhänder/dipl. Buchhalter, Tiefenackerstrasse 57, 9450 Altstätten
Hartmann Peter, Verbandssekretär SEV, Kronenstrasse 19, 9230 Flawil
Hug Hans, Landwirt, Chatzensteig 618, 9313 Muolen
Kaufmann Remi, Rechtsanwalt, Marktgasse 20, 9000 St. Gallen
Keller-Inhelder Barbara, Lehrbeauftragte, Zürcherstrasse 190, 8645 Jona
Kobelt Ruedi, Geschäftsführer, Staatsstrasse 21, 9437 Marbach
Mächler Marc, Vizedirektor, Zuckenrieterstrasse 10, 9524 Zuzwil
Tinner Beat, Gemeindepräsident, Poststrasse 51, 9478 Azmoos
Trunz Karlpeter, Unternehmer, Im Weingarten 35, 9242 Oberuzwil
Widmer Andreas, Regionalleiter, Kirchweg 4, 9613 Mühlrütli
Würth Benedikt, Stadtpräsident, Stadtkanzlei / St. Gallerstrasse 40, 8645 Jona
Zünd Thomas, Unternehmer, Auenstrasse 45, 9451 Kriessern

- **Entschuldigt:**

Gutmann Bruno, Direktionsdelegierter, Aetschbergstrasse 28, Postfach 726, 9000 St. Gallen

- **Vom Finanzdepartement:**

Schönenberger Peter, lic. iur., Regierungsrat, Vorsteher des Finanzdepartementes
Büsser Flavio, lic. oec. publ., Generalsekretär des Finanzdepartementes
Zigerlig Rainer, lic. iur., Amtsleiter des Kantonalen Steueramtes
Hofmann Hubert, lic. iur., Hauptabteilungsleiter Rechtsabteilung / Amtsleiter-Stellvertreter des Kantonalen Steueramtes
Baumgartner Heinz, lic. iur., juristischer Mitarbeiter Rechtsabteilung des Kantonalen Steueramtes (Protokoll)

Beginn der Sitzung: 08.30 Uhr

I. Begrüssung

Der **Kommissionspräsident** begrüsst die Sitzungsteilnehmenden. Bruno Gutmann hat sich entschuldigt. Der Kommissionspräsident stellt den Antrag, die Traktandenliste umzustellen, und zwar, dass man nach der Behandlung des Protokolls der letzten Sitzung mit der Beratung des III. Nachtrags weiterfährt. Anschliessend an die Beratung des III. Nachtrags soll – sofern dies gewünscht wird – noch die Detailberatung zum IV. Nachtrag durchgeführt werden. Dies würde Sinn machen für den Fall, dass der Kantonsrat trotzdem darauf eintreten würde. Danach würde man die Unterlagen erläutern und in diesem Rahmen die weiteren Anträge behandeln, die man letztes Mal zum Teil aufgenommen hat, allfällige neue Anträge und Rückkommensanträge zu bereits behandelten Artikeln. Der Kommissionspräsident stellt dieses Vorgehen zur Diskussion.

Güntzel möchte etwas zum Ablauf des ganzen Tages sagen resp. zur Vorbereitung des Tages. Er findet das Internet eine interessante und sehr schnelle Kommunikationsmöglichkeit. Es ist aber nicht ganz unproblematisch, wenn man rund 100 Seiten ausdrucken sollte, die man zuerst irgendwo suchen sollte. Güntzel bittet die Regierung und die Verwaltung, sich zu überlegen, dass das Internet primär ein Kommunikationsmittel und nicht ein Transportmittel ist. Logischerweise hätte Herr Gutmann wissen müssen, dass am 6. Februar 2008 die Kommissionssitzung stattfindet. Das Internet ist mit ein Grund, warum er auf heute einen Arzttermin abgemacht hat und nicht auf einen anderen Tag. Güntzel bittet darum, dass man die Unterlagen künftig auch per Post zustellt, wenn die Zeit es zulässt.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass keine weiteren Wortmeldungen zum Ablauf gewünscht sind. Die Kommissionsmitglieder haben per Internet Unterlagen erhalten, und zwar die Einladung, das Protokoll und die Ergebnisse der verschiedenen Abklärungsaufträge an das Kantonale Steueramt. In der Zwischenzeit hat zudem Philipp Hangartner dem Kantonalen Steueramt einen Antrag gestellt auf Abklärung der Rechtmässigkeit seines Antrages. Es geht um seinen an der letzten Kommissionssitzung gestellten Antrag, bei dem die Kommission Nichteintreten beschlossen hat und bei dem es die Kommission auch abgelehnt hat, dem Kantonalen Steueramt einen Abklärungsauftrag zu erteilen. Der Kommissionspräsident hat nach Rücksprache mit Rainer Zigerlig gesagt, dass man auf diesen Brief von Philipp Hangartner nicht eintreten soll, denn man hat in der Kommission dies klar beschlossen. Es ist nicht richtig, wenn man nachher zwischen den Kommissionssitzungen dem Kantonalen Steueramt trotzdem privat solche Anträge stellt. Das Kantonale Steueramt hat des Weiteren den Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten einen Brief samt Beilagen geschickt und zwar als Grundlage für die gemeindespezifischen Ausfälle. Dieser Brief und die Unterlagen sind da und werden an der heutigen Sitzung verteilt.

II. Behandlung des Protokolls vom 19. Dezember 2007

Das Protokoll der Kommissionssitzung vom 19. Dezember 2007 wurde zugestellt. Gibt es von der Kommission her Anträge oder Bemerkungen zum Protokoll?

Regierungsrat Schönenberger hat nur einen kleinen Hinweis. Auf Seite 19 oben beim Votum von Güntzel heisst es im ersten Absatz: "Der SVP ist es aber wichtiger, gewisse Entscheide hinauszuschieben als dem Zeitdruck zu unterliegen, nur damit ein Geschäft von einer grossen finanziellen Tragweite noch in der alten Session zu Ende beraten ist.". Schönenberger nimmt an, Güntzel meint "in der alten Amtsdauer".

Güntzel bestätigt, dass die Amtsdauer gemeint war.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass keine weiteren Wortmeldungen zum Protokoll gewünscht sind. Damit ist es genehmigt. Der Kommissionspräsident dankt Baumgartner für das gute und präzise Protokoll.

III. Fortsetzung der Beratung des III. Nachtrags zum Steuergesetz

Die Beratungen werden nun fortgesetzt. Letztes Mal endeten die Beratungen vor dem Thema der Unternehmenssteuerreform II. Somit ist hier weiterzufahren. Der Kommissionspräsident schlägt vor, dass Rainer Zigerlig ein paar kurze Erläuterungen dazu abgibt.

Hartmann stellt im Namen der SP-Delegation den Antrag auf Verschieben der Beratung zu den einzelnen Artikeln, die sich auf die Unternehmenssteuerreform II beziehen. Beim Bund erfolgt die Abstimmung am 24. Februar 2008. Diese Abstimmung soll abgewartet werden.

Für **Regierungsrat Schönenberger** stellt sich die Frage, bis wann die Beratungen zurückzustellen sind. Wenn die Meinung ist, die Beratung in der Kommission bis nach der Volksabstimmung zurückzustellen, dann kann man die 1. Lesung in Bezug auf diese Artikel nicht durchführen. Das würde heissen, dass im Falle des positiven Ausgangs der Volksabstimmung die 1. Lesung erst in der April-Session erfolgen könnte und die 2. Lesung erst nach dem Amtsdauer-Wechsel. Das wäre offenbar die Meinung. Schönenberger erachtet dies aber als falsch.

Gemäss **Gysi** könnte man im April – wenn es sein muss – zwei Lesungen zum gleichen Bereich durchführen. Es kann einfach nicht sein, dass man Gesetzesartikel berät, die noch nicht einmal rechtskräftig sind. Jetzt wird dann zuerst die Volksabstimmung durchgeführt. Und es geht auch darum, dies zu respektieren. Der Nachvollzug von etwas, das noch gar nicht in Kraft ist, ist eigenartig. Man hätte die erste Lesung vor der Volksabstimmung. Bisher kam dies noch nie vor. Der Antrag der SP, dass man die Beratung aussetzt, ist deshalb logisch.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass dies ein Ordnungsantrag ist, über den die Kommission abzustimmen hat. Er fragt nach weiteren Wortmeldungen.

Widmer fragt, was es für einen Aufwand gibt, wenn man die 1. Lesung durchführt und es dann allenfalls an der Volksabstimmung ein Nein gibt. Wie kompliziert ist dies von der 1. Lesung zur 2. Lesung? Müsste man nochmals eine Kommissionssitzung haben?

Regierungsrat Schönenberger antwortet, dass es überhaupt keinen Aufwand gibt. Wenn die Volksabstimmung negativ ausfällt, dann wird es auf die 2. Lesung hin entsprechend angepasst. Schönenberger stellt fest, dass andere Kantone offenbar in der Lage sind, in diesem Rhythmus zu arbeiten und geht davon aus, dass dies auch im Kanton St. Gallen möglich ist.

Der **Kommissionspräsident** lässt über den Antrag Hartmann (Verschiebung der Beratung über die Artikel der Unternehmenssteuerreform II) abstimmen.

- für Antrag der SP auf Verschiebung der Beratung: 5 Stimmen
- dagegen: 14 Stimmen

Damit ist der Antrag abgelehnt. Die Artikel der Unternehmenssteuerreform II werden jetzt behandelt. Zigerlig wird zuerst eine Einführung geben.

Voraussichtliche Anpassung an Bundesrecht

Art. 32, 32bis, 33 I c, 43, 52bis, 55, 87, 90, 91 (Unternehmenssteuerreform II)

Zigerlig erklärt, dass es sich bei den Artikeln der Unternehmenssteuerreform II, die in der Vorlage enthalten sind, um solche handelt, die vom Grundsatz her unbestritten sind. Es sind Bestimmungen, die bei den natürlichen Personen in ganz bestimmten Fällen Erleichterungen bringen. Das Gleiche gilt bei den juristischen Personen.

Art. 32

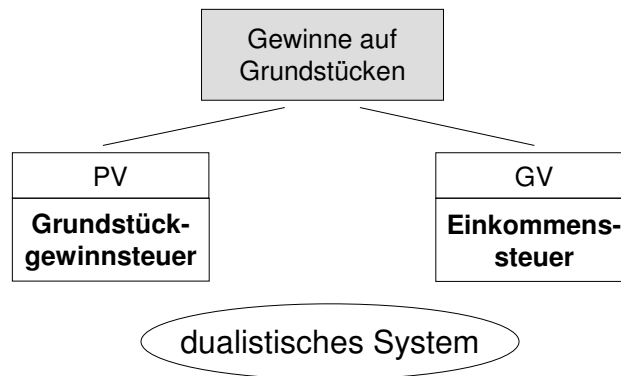


Unternehmenssteuerreform II

Art. 32

- ◆ Randtitel
- ◆ Anpassung an eingeschobenen Art. 32^{bis}

Beim Art. 32 handelt es sich um eine rein redaktionelle Anpassung. Im Art. 32 spricht man nicht mehr von Einzelfirma, sondern von Einzelunternehmen, dies in Anlehnung an das OR und das StHG.

Art. 32bis**Unternehmenssteuerreform II****Art. 32^{bis} Abs. 1**

III. und IV. NG

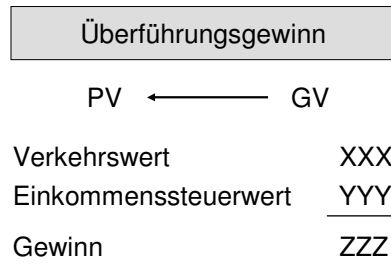


2

St. Gallen kennt bei Gewinnen auf Grundstücken das dualistische System. Gewinne auf Grundstücken des Privatvermögens werden mit der Grundstücksgewinnsteuer erfasst. Sind die Grundstücke im Geschäftsvermögen, unterliegen die Gewinne der Einkommenssteuer. Dies ist die Ausgangslage. Es gibt Kantone, die integral die Grundstücksgewinnsteuer erheben (monistisches System). Hierzu gehört insbesondere der Kanton Zürich.

Unternehmenssteuerreform II

Art. 32^{bis} Abs. 1



steuersystematische Realisation

III. und IV. NG

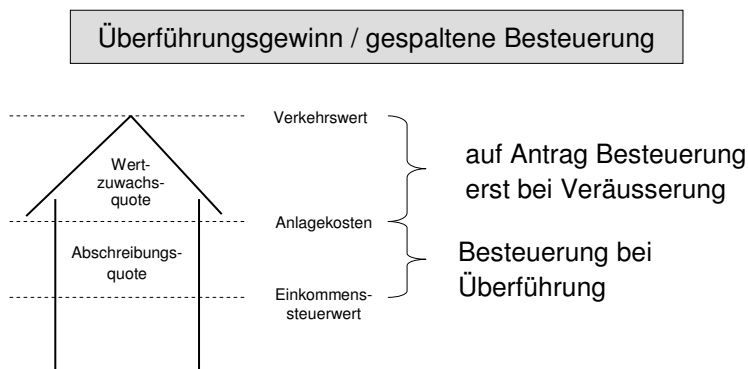


3

Bei einer Überführung vom Geschäfts- ins Privatvermögen rechnet man ab, und zwar über die Differenz zwischen Verkehrswert und Einkommenssteuerwert (steuerlich massgebender Buchwert). Diese Differenz wird als Gewinn besteuert, obwohl beim Grundstück keine Handänderung stattfindet. Es handelt sich um die steuersystematische Realisation, weil der Gewinn vom Einkommenssteuerbereich in den Grundstücksgewinnsteuerbereich übergeht. Hier bringt die Unternehmenssteuerreform II eine Änderung, indem neu eine gesplattene Besteuerung eingeführt wird.

Unternehmenssteuerreform II

Art. 32^{bis} Abs. 1



III. und IV. NG



4

Die Differenz zwischen Anlagekosten und Einkommenssteuerwert ist die Abschreibungsquote und jene zwischen Verkehrswert und Anlagekosten die Wertzuwachsquote. Neu soll nur die Abschreibungsquote sofort besteuert werden. Die Wertzuwachsquote soll neu auf Antrag erst bei Veräusserung des Grundstücks besteuert werden. Dies hat zur Folge, dass das Grundstück nunmehr grundsätzlich als Privatvermögen behandelt wird. Bei einer Veräusserung wird die Wertzuwachsquote allerdings noch als Gewinn aus der Veräusserung von Geschäftsvermögen besteuert inkl. der Sozialversicherungsbeitragsfolgen.



Unternehmenssteuerreform II

Art. 32^{bis} Abs. 2

heute: irreversible Verpachtung = Überführung
GV → PV mit Besteuerung des Gewinns

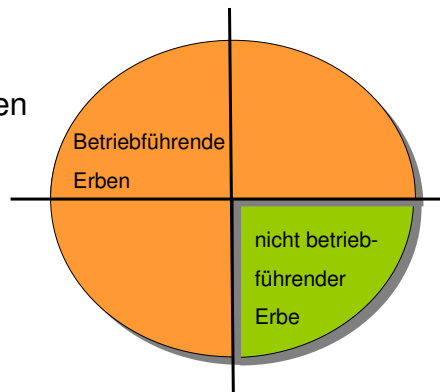
neu: Überführung (und Besteuerung) nur noch
auf Antrag
verpachteter Betrieb bleibt GV

Bei der Verpachtung stellt sich heute oft die Frage, ob eine Überführung vom Geschäfts- ins Privatvermögen vorliegt oder nicht. Eine Überführung liegt heute vor, wenn sie endgültigen Charakter hat. Ist sie nicht endgültig – wobei hier die vertragliche Ausgestaltung und der Wille des Verpächters massgebend sind – dann bleibt es Geschäftsvermögen. Neu geschieht die Überführung ins Privatvermögen auf Antrag. Findet keine Überführung statt, bleibt es Geschäftsvermögen. Die Erträge sind dann Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Erst bei einer Veräusserung wird der Gewinn realisiert.

Unternehmenssteuerreform II

Art. 32^{bis} Abs. 3

geerbtes
Personen-
unternehmen



scheidet aus,
tritt seinen
Anteil ab

III. und IV. NG



6

Wenn mehrere Personen ein Unternehmen erben, dann stellt sich meistens die Frage, wer den Betrieb weiterführt. In der Regel wollen nicht alle Erben den Betrieb weiterführen. Wenn ein Erbe ausscheidet, so führt dies grundsätzlich zur Abrechnung über seinen Teil. Der quotale Gewinn wird bei diesem Erben zufolge Überführung ins Privatvermögen besteuert. Das kann wiederum aus Liquiditätsgründen zu Problemen führen, nämlich dann, wenn der Betrieb das Hauptaktivum der Erbmasse darstellt.

Unternehmenssteuerreform II

Art. 32^{bis} Abs. 3

heute: Besteuerung des Gewinns beim ausscheidenden Erben

neu: Auf Antrag der fortführenden Erben

- keine Gewinnbesteuerung
- Übernahme der Einkommenssteuerwerte
- Übernahme der stillen Reserven
- Übernahme der latenten Steuern

III. und IV. NG



7

Deshalb soll neu auf Antrag der Erben, die das Geschäft weiterführen, keine Gewinnbesteuerung erfolgen, wenn sie den Einkommenssteuerwert übernehmen und damit die stillen Reserven und die latenten Steuern.

Kaufmann fragt, ob es bei den hier zu stellenden Anträgen gewisse Fristen gibt.

Zigerlig antwortet, dass diese Frage kommt, wenn die Verpachtung erfolgt oder wenn überführt wird. Die Frage stellt sich dann, wenn das Geschäft bzw. der Vorgang passiert. Sie ist dann Bestandteil der steuerlichen Beurteilung.

Der **Kommissionspräsident** hat die Frage von Kaufmann so verstanden, dass er wissen möchte, ob der Steuerpflichtige für das Stellen des Antrages aktiv werden muss oder ob die Steuerverwaltung auf ihn zukommt.

Zigerlig erklärt, dass das Kantonale Steueramt auf den Steuerpflichtigen zukommt. Wenn eine Überführung ins Privatvermögen stattfindet, gibt es eine Steuererklärung, und darin kann man erklären, dass man noch nicht abrechnen möchte.

Friedl findet das Ganze sehr kompliziert. Man beklagt sich immer, dass die Steuergesetze viel zu kompliziert sind. Macht man hier irgendetwas, sodass es einfacher wird? Geht es hier jetzt darum, die eigenen Steuern zu optimieren oder handelt es sich auch um eine Vereinfachung des ganzen Gesetzeswerks?

Zigerlig antwort, dass Fälle gelöst werden sollen, die in der Praxis Probleme bereiten, weil keine Liquidität vorhanden ist und der Fiskus trotzdem zugreift. Man will das Substrat dann besteuern oder zumindest die Möglichkeit dazu schaffen, wenn Liquidität gegeben ist, nämlich bei der Veräusserung. Die Regelung ist ein bisschen komplizierter als bisher. Aber wenn man von komplexen Steuersystemen spricht, dann steht diese Neuordnung für das Kantonale Steueramt nicht im Mittelpunkt.

Mächler wäre froh, wenn Zigerlig noch ausführen könnte, welcher Teil der Unternehmenssteuerreform II zwingend vom Bundesrecht ins kantonale Recht zu überführen ist und wo allenfalls der Kanton noch einen Handlungsspielraum hat.

Gemäss **Zigerlig** sind die Erleichterungen, die jetzt vorgebracht werden, alle im Unternehmenssteuerrecht zwingend vorgesehen. Fakultativ ist die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer. Das ist das einzige.

Regierungsrat Schönenberger möchte zur Frage von Friedl noch Folgendes sagen: Die genannte Regelung wurde auf Bundesebene weder erlassen, um das Steuersystem zu vereinfachen noch um es zu verkomplizieren, sondern es ist eine Regelung zur Verbesserung der Möglichkeiten bei der Unternehmensnachfolge. Eine Unternehmensnachfolge soll nicht daran scheitern, dass man keine Liquidität hat, um die Steuern zu zahlen. Es könnten Arbeitsplätze gefährdet sein, wenn die Unternehmensnachfolge nicht optimal stattfinden kann. Der Abs. 2 ist vor allem für die Landwirtschaft von Bedeutung.

Der Kommissionspräsident stellt fest, dass keine weiteren Wortmeldungen gewünscht sind und schreitet zur Abstimmung zu Art. 32.

- für die Änderung bei Art. 32: 16 Stimmen
- dagegen: 0 Stimmen
- Enthaltung: 4 Stimmen

Abstimmung zu Art. 32bis:

- für den neuen Art. 32bis: 16 Stimmen
- dagegen: 0 Stimmen
- Enthaltung: 4 Stimmen

Güntzel fragt, ob jetzt bis zum Schluss über jeden einzelnen Artikel abgestimmt wird.

Der **Kommissionspräsident** bejaht dies.

Güntzel erkundigt sich nach den Überlegungen. Denn normalerweise wird nur eine Abstimmung durchgeführt, wenn ein Abänderungsantrag gestellt wird.

Der **Kommissionspräsident** lässt abstimmen, wer über jeden Artikel abstimmen will und wer bei fehlendem Antrag jeweils fortfahren möchte. Die Abstimmung ergibt, dass man bei fehlendem Antrag jeweils einfach weiter geht. Die Beratung wird fortgesetzt.

Art. 33 Abs. 1 Bst. c

Zigerlig erläutert die folgende Folie:



Unternehmenssteuerreform II

Art. 33 Abs. 1 lit. c

heute: Nennwertprinzip

Vermögensertrag ist (u.a.) jede geldwerte Leistung an den Anteilseigner, die keine Rückzahlung von Nennwertkapital darstellt.

III. und IV. NG



8

So wie der Nennwertzufluss bei der AG keinen Gewinn darstellt, ist die Nennwertrückstattung kein Einkommen. Neu wechselt man zum sogenannten Kapitaleinlageprinzip.



Unternehmenssteuerreform II

Art. 33 Abs. 1 lit. c

neu: Kapitaleinlageprinzip

Die Kapitaleinlagen, Aufgelder und Zuschüsse bleiben bei Rückzahlung wie das Grund- oder Stammkapital steuerfrei.

III. und IV. NG



9

Es gibt Leistungen, die auf AG-Seite kein Gewinn sind, die auch von Kapitaleignern kommen, z.B. Agio-Zahlungen und Zuschüsse. Nach dem heutigen Prinzip werden bei der Rückzahlung auch solche Leistungen besteuert, obwohl sie vom Anteilseigner stammen. Neu werden solche Rückzahlungen nicht mehr besteuert. Das ist nichts anderes als Ausdruck der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Der **Kommissionspräsident** eröffnet die Diskussion zu Art. 33 Abs. 1 Bst. c.

Mächler fragt, warum man hier eine Beschränkung ab dem 31. Dezember 1996 gemacht hat.

Zigerlig antwortet, dass dies im Bundesrecht so festgelegt ist. Die Unternehmenssteuerreform I brachte in diesem Punkt Änderungen ab 1. Januar 1997. Man geht jetzt auf dieses Datum zurück, wobei die Beweislast beim Steuerpflichtigen liegt.

Denoth hat noch eine Frage zu diesem Termin. Geht man bei den Unternehmenssteuern davon aus, dass man auf Veranlagungen, die bereits rechtskräftig sind, nicht mehr zurückkommen kann?

Zigerlig antwortet, dass dies nichts damit zu tun hat. Es geht nur darum, zu eruieren, ob solche Zuschüsse und Leistungen seitens des Anteilseigners erfolgt sind. Das steht in den Büchern.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass keine weiteren Wortmeldungen gewünscht sind.

Art. 43

Zigerlig erläutert folgende Folie:

Unternehmenssteuerreform II

Art. 43

Ersatzbeschaffung

Anstelle von **funktionaler Gleichheit** genügt neu beim Ersatz von Anlagevermögen die **betriebliche Notwendigkeit** (Reinvestition).

Ausnahme: Grundstück → bewegliches Vermögen

III. und IV. NG



10

Heute kann man eine Ersatzbeschaffung ohne steuerliche Konsequenzen tätigen, wenn betriebsnotwendiges Anlagegut durch funktional gleiches betriebsnotwendiges Anlagegut ersetzt wird. Wenn man als Transportunternehmer einen neuen Lastwagen kauft und den alten Lastwagen mit Gewinn verkauft, dann kann man den Gewinn als Erstabschreibung auf den neuen Lastwagen übertragen. Das bleibt. Neu fällt das Erfordernis der funktionalen Gleichheit weg. Erforderlich ist künftig nur noch, dass es betriebliches Anlagevermögen ist. Damit wird die Flexibilität des Unternehmers erhöht bis zum Berufswechsel. Es gibt eine Grenze: Man kann nicht stille Reserven aus Liegenschaften auf bewegliches Vermögen übertragen. Das ist vom Bundesrecht her so begrenzt.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass keine Fragen gestellt oder Wortmeldungen gewünscht werden. Art. 45 Abs. 1 Bst. a wird unter dem Titel Teilliquidation / Transponierung behandelt.

Art. 52bis

Zigerlig erklärt die folgende Folie:



Unternehmenssteuerreform II

Art. 52^{bis}

Liquidationsgewinn $\cong$ Vorsorgeleistung

Wenn das Geschäft nach dem **55. Altersjahr** oder wegen **Invalidität** aufgegeben wird, werden die realisierten stillen Reserven der letzten zwei Jahre wie Vorsorgeleistungen besteuert.

III. und IV. NG

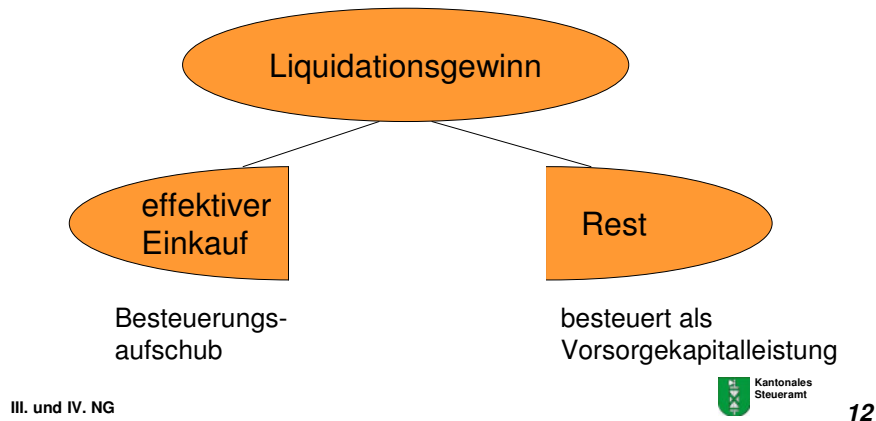


11

Wenn ein Unternehmer (Personenunternehmung/Einzelunternehmen) seine Tätigkeit aufgibt, dann findet eine Überführung ins Privatvermögen statt und es wird über die stillen Reserven abgerechnet. Heute besteuert man einen Liquidationsgewinn ganz normal zusammen mit dem übrigen Einkommen. Bei der Aufgabe der unternehmerischen Tätigkeit besteht auch ein Vorsorgeaspekt. Nicht selten sagen die Unternehmer, dass ihr Betrieb ihre Vorsorge ist, mit dem sie ihren Lebensabend bestreiten wollen. Und es gibt auch noch einen anderen Aspekt. Mit dem Liquidationsgewinn werden sämtliche im Laufe der Jahre akumulierte stillen Reserven auf einmal besteuert. Dies ergibt einen gewissen Progressionseffekt. Deshalb kommt auf Bundesebene neu die Regelung, die in der oben erwähnten Folie dargestellt ist. Die Besteuerung erfolgt neu also separat. Dabei hat es noch eine zusätzliche Regelung gegeben:

Unternehmenssteuerreform II

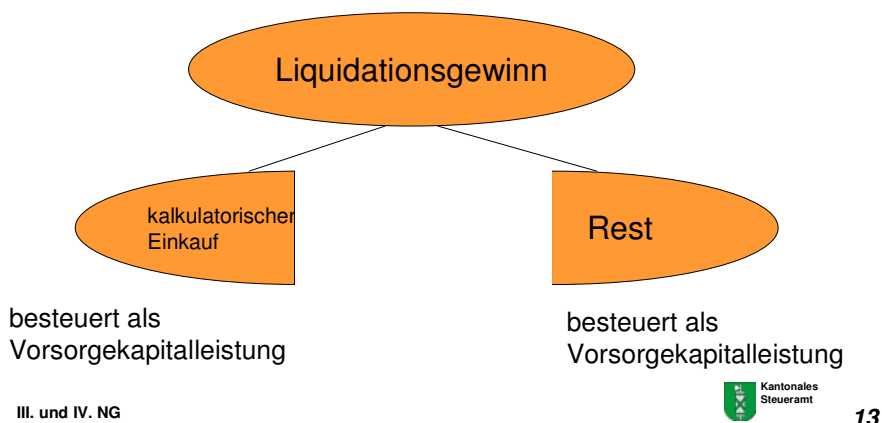
Art. 52^{bis}



Wenn man sich mit dem Geld in die Vorsorge einkauft, dann kann dieser Betrag abgezogen werden. Der Rest wird als Vorsorgekapitalleistung besteuert.

Unternehmenssteuerreform II

Art. 52^{bis}



Wenn der Unternehmer einen Einkauf tätigen *könnte* – es handelt sich hier um eine Regelung, die der Bund relativ kompliziert ausgestaltet hat, aber den Kantonen vorgibt – dann wird die kalkulatorische Einkaufsmöglichkeit wie eine Vorsorgekapitalleistung besteuert. Der Rest wird auch als Vorsorgekapitalleistung besteuert, aber getrennt. Hier hat man noch als einziges ein Wahlrecht. Der Kanton kann bestimmen, wie er den Rest besteuert.

Der Bund kann den Kantonen nicht den Tarif vorschreiben. Es ist aber logisch, dass man bei diesem Hintergrund den Rest auch wie eine Vorsorgekapitalleistung besteuert.

Unternehmenssteuerreform II

Art. 52^{bis}

kein effektiver
oder kalkulatorischer
Einkauf

ganzer
Liquidationsgewinn

besteuert als
Vorsorgekapitalleistung

III. und IV. NG



14

Ist kein effektiver oder kalkulatorischer Einkauf möglich, dann wird der ganze Liquidationsgewinn wie eine Vorsorgekapitalleistung besteuert.

Unternehmenssteuerreform II

Art. 52^{bis}

Liquidationsgewinn $\cong$ Vorsorgeleistung

Gilt auch für den überlebenden Ehegatten, Erben und Vermächtnisnehmer bis 5 Jahre nach dem Tod des Geschäftsinhabers.

III. und IV. NG



15

Die Steuerfolgen gelten nicht nur für den Unternehmer selber, sondern auch für den überlebenden Ehegatten, die Erben und Vermächtnisnehmer bis 5 Jahre nach dem Tod.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass keine Fragen zu den Ausführungen von Zigerlig gestellt werden oder Voten gewünscht sind.

Art. 55

Zigerlig zeigt folgende Folie:



Unternehmenssteuerreform II

Art. 55

Wertschriften des GV werden neu zum Einkommenssteuerwert (statt zum Verkehrswert) besteuert
... *(ausgenommen Wertschriften)* ... entfällt

Art. 55 bringt eine letzte Bereinigung bei der Vermögensbesteuerung. Bei der Unternehmenssteuerreform I gab es schon gewisse Vereinfachungen mit Bezug auf die Bewertung von Geschäftsvermögen für die Vermögensbesteuerung, indem man grundsätzlich den Buchwert (= Einkommenssteuerwert) heranzieht. Die Wertschriften nahm man noch zum Verkehrswert. Aus Vereinfachungsgründen ist jetzt vorgesehen, dass auch Wertschriften zum Buchwert genommen werden können. Somit wird dann alles zum Buchwert bewertet, mit Ausnahme der Liegenschaften, die zum Verkehrswert besteuert werden. Es geht um eine Frage der Praktikabilität, dass man Werte nimmt, die man verfügbar hat. Dies ist jetzt tatsächlich eine Vereinfachung.

Der **Kommissionspräsident** gibt die Gelegenheit zu Fragen und Anmerkungen.

Denoth hat noch eine Frage zum Art. 52bis. Angenommen, ein Geschäft wird aufgegeben, der Liquidationsgewinn realisiert und daraus den Nachkommen ein Erbvorbezug gewährt. Wird dies dann auch als Vorsorgekapitalleistung besteuert?

Zigerlig antwortet, dass ein Erbvorbezug möglich ist, wenn das entsprechende Vermögen Privatvermögen ist. Der Übergang ins Privatvermögen wird auf dem dargestellten Weg realisiert. Wenn ein Erbvorbezug stattfindet, dann ist dies eine Schenkung. Für Nachkommen ist sie steuerfrei. Dies ist dann ein weiterer Vorgang. Das hat also nichts damit zu tun.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass die Diskussion zu Art. 55 nicht gewünscht wird.

Art. 87

Zigerlig zeigt folgende Folie:



Unternehmenssteuerreform II

Art. 87 Abs. 1

Ersatzbeschaffung

analog Art. 43 für natürliche Personen

Hier befindet man sich im Bereich der juristischen Personen. Bei der Ersatzbeschaffung stellt sich die gleiche Frage wie bei Personengesellschaften. Es geht um die Ausdehnung der Ersatzbeschaffungsmöglichkeit in Analogie zu Art. 43.



Unternehmenssteuerreform II

Art. 87 Abs. 4

Ersatzbeschaffung einer Beteiligung

Reduktion der Voraussetzungen:

→ veräusserte Beteiligung muss wenigstens 10 %
(bisher 20 %) betragen

III. und IV. NG



18

Bei der Ersatzbeschaffung einer Beteiligung wird die Voraussetzung reduziert. Bis jetzt muss eine Beteiligung von mind. 20 % veräussert werden, damit man diese ohne Steuerfolgen wieder entsprechend ersetzen kann. Neu ist nur noch eine Beteiligung von mind. 10 % nötig. Es gibt eine Analogie zum Beteiligungsabzug, der anschliessend noch besprochen wird.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass keine Fragen gestellt werden und die Diskussion nicht gewünscht wird.

Art. 90

Zigerlig erklärt die folgende Folie:



Unternehmenssteuerreform II

Art. 90

Beteiligungsabzug auf Erträgen

vermeidet die Drei- oder Mehrfachbesteuerung von Gewinnen.

Reduktion der Voraussetzungen:

→ es genügt eine 10 %-Beteiligung (bisher 20 %) oder ein Beteiligungs-Verkehrswert von 1 Mio. (bisher 2 Mio.)

III. und IV. NG



19

Der Beteiligungsabzug stellt sicher, dass Unternehmensgewinne nur doppelt und nicht dreifach oder mehrfach besteuert werden. Deshalb werden in einer Stammhausstruktur, also einer Betriebsgesellschaft, die eine Tochtergesellschaft hat, die ausgeschütteten Gewinne auf der Ebene der Muttergesellschaft nicht besteuert, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Nach heutigem Recht muss die Beteiligung mind. 20 % betragen oder Fr. 2 Mio. Verkehrswert. Die Voraussetzungen zur Geltendmachung des Beteiligungsabzuges werden jetzt halbiert auf 10 % resp. Fr. 1 Mio. Verkehrswert.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass keine Fragen gestellt werden und die Diskussion nicht gewünscht wird.

Art. 91

Zigerlig erklärt folgende Folie:

Unternehmenssteuerreform II

Art. 91

Beteiligungsabzug auf Kapitalgewinnen

Reduktion der Voraussetzungen:

- es genügt eine 10 %-Beteiligung (bisher 20 %) oder ein Beteiligungs-Verkehrswert von 1 Mio. (bisher 2 Mio.)
- auch bei sukzessiven Verkäufen bis unter 10 %, wenn Beteiligungs-Verkehrswert am Ende des Vor-Steuerjahres wenigstens 1 Mio.

III. und IV. NG



20

Hier geht es um die Besteuerung eines Kapitalgewinnes, der bei der Veräusserung einer Beteiligung erzielt wird. Neu soll eine 10 %-Beteiligung (statt bisher 20 %) oder ein Verkehrswert der Beteiligung von Fr. 1 Mio. (statt bisher Fr. 2 Mio.) genügen.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass keine Fragen gestellt werden und die Diskussion nicht gewünscht wird. Damit sind die Normen zur Unternehmenssteuerreform II fertig beraten. Es geht weiter mit den Anpassungen an das Kollektivanlagengesetz (KAG).

Notwendige Anpassung an Bundesrecht

Art. 22bis, 33 I e, 53, 70, 80, 82, 95, 98, 99 IV, Ergänzung zu Art. 130 Abs. 2 (Aufnahme Bst. j, was als Antrag dem Kantonsrat weitergeleitet wird) und Art. 175 (Kollektivanlagengesetz)

Zigerlig macht einen Überblick und zeigt folgende Folien:

Anpassungen an Bundesrecht

- ◆ Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 1.1.07 (1.1.07)
- ◆ Bundesgesetz über dringende Massnahmen bei der Unternehmensbesteuerung vom 23. Juni 2006 1.1.07 (1.1.08)
- ◆ Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 1.1.08 (1.1.08)
- ◆ Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz) vom 17. Juni 2005 1.1.07 (1.1.09)
- ◆ Bundesgesetz über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern vom 20. Dezember 2006 1.1.08 (1.1.10)

III. Nachtrag zum Steuergesetz / Hearing



27

BG über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (Kollektivanlagengesetz, KAG), in Kraft seit 1.1.2007 (1.1.2007)

Steuerliche Neuerungen (DBG, StHG, VStG)

- ◆ Neu zugelassene schweizerische SICAV (Investmentgesellschaften mit variablem Kapital) werden wie vertragliche Anlagefonds transparent besteuert
- ◆ Bei thesaurierenden kollektiven Kapitalanlagen wird die Verrechnungssteuer jährlich erhoben
- ◆ Kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz werden von der Gewinnsteuer befreit, wenn Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen (Vorsorge, Sozialversicherung)
- ◆ SICAF (Investmentgesellschaften mit festem Kapital) werden wie Aktiengesellschaften und damit nicht transparent besteuert

III. Nachtrag zum Steuergesetz / Hearing



28

Der Kanton St. Gallen hat das am 1. Januar 2007 in Kraft getretene KAG über die Verordnung bereits umgesetzt. Es geht jetzt nur darum, dies auf die normative Ebene des Gesetzes zu bringen. Mit dem in der Folie erwähnten Begriff "transparent" ist gemeint, dass eine direkte Besteuerung beim Anleger erfolgt, also nicht selbständig bei der kollektiven Kapitalanlage. All diese Änderungen sind in den Bestimmungen von Art. 22bis bis 175 enthalten.

Im Art. 130 Abs. 2 geht es um Folgendes:

Anpassung von Art. 130 Abs. 2 StG

Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen die Gewinne, die aus Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens oder von Anteilen an solchen erzielt werden.

Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen ausserdem:

- a) Gewinne aus Veräusserung ...;
- b) Gewinne aus dem Handel ...;
- c) Gewinne aus Veräusserung von Grundstücken juristischer Personen, die gemäss Art. 80 Abs. 1 Bst. e bis h **und j** dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit sind.

III. und IV. NG



1

Im Art. 80 hat man neu einen Buchstaben j eingefügt. Dies ist vom Bundesrecht zwingend vorgegeben. Gemäss diesem Bst. j sind also kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, die wie juristische Personen besteuert werden, steuerfrei, falls die Anleger berufliche Vorsorgeeinrichtungen sind. Wenn man dies bei Art. 80 eingefügt hat, muss dies auch bei Art. 130 Abs. 2 bei der Grundstückgewinnsteuer geschehen. Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz sind grundstückgewinnsteuerpflichtig. In der Botschaft wurde übersehen, dass man dies auch im Art. 130 Abs. 2 ergänzen muss. Es handelt sich also nur um eine redaktionelle Anpassung.

Regierungsrat Schönenberger bittet die Kommission, in formeller Hinsicht diese Ergänzung als Antrag der vorberatenden Kommission miteinzubeziehen. In der Regierung hat man übersehen, dass man wegen der Änderung bei Art. 80 auch den Art. 130 Abs. 2 anpassen muss.

Der **Kommissionspräsident** geht nun artikelweise vor.

Zu Art. 22bis, 33 I e, 53, 70, 80, 82, 95, 98, 99 IV, Ergänzung zu Art. 130 Abs. 2 (Aufnahme Bst. j, was als Antrag dem Kantonsrat weitergeleitet wird) und Art. 175 erfolgen keine Wortmeldungen. Damit sind die Anpassungen an das Kollektivanlagengesetz durchberaten.

Art. 33bis und 45 I a (Teilliquidation und Transponierung)

Der **Kommissionspräsident** erklärt, dass zusätzlich zum Art. 33bis der Art. 45 Abs. 1 Bst. a zu behandeln ist.

Zigerlig gibt zu diesem Thema folgende Erklärungen ab:

Anpassungen an Bundesrecht

- ◆ Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 1.1.07 (1.1.07)
- ◆ Bundesgesetz über dringende Massnahmen bei der Unternehmensbesteuerung vom 23. Juni 2006 1.1.07 (1.1.08)
- ◆ Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 1.1.08 (1.1.08)
- ◆ Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz) vom 17. Juni 2005 1.1.07 (1.1.09)
- ◆ Bundesgesetz über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern vom 20. Dezember 2006 1.1.08 (1.1.10)

III. Nachtrag zum Steuergesetz / Hearing



30

BG über die dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung vom 23. Juni 2006, in Kraft seit 1.1.2007 (1.1.2008)

Inhalt:

- ◆ normative Regelung von indirekter Teilliquidation und Transponierung

gesetzgeberischer Handlungsbedarf:

- auf 1.1.2007 auf Verordnungsstufe umgesetzt
- Überführung auf Gesetzesstufe mit III. Nachtrag

III. Nachtrag zum Steuergesetz / Hearing



31

Bei den Tatbeständen der indirekten Teilliquidation und Transponierung wählt man einen Vorgang, damit man einen steuerfreien Kapitalgewinn erzielt, obwohl es wirtschaftlich betrachtet ein Vermögensertrag ist. Während langer Jahre basierte dies auf der Gerichtspraxis, ohne Regelung im normativen Bereich. Das Ganze führte immer zu Streitereien zwischen Steuerpflichtigen und Steuerbehörden. Auch gab es andererseits Streitereien zwischen allen Kantonen und dem Bund, weil die Kantone eine andere Praxis hatten als der Bund. Da man sich in diesem Bereich nicht gefunden hat, hat der Bundesgesetzgeber Normen erlassen. Diese finden sich in Art. 33bis. Beim Art. 33bis Abs. 1 Bst. a geht es um die indirekte Teilliquidation und bei Bst. b um die Transponierung. Im Art. 45 wird der Art. 33bis aufgeführt, weil man dort auf die Vermögenserträge als Grenze für den Abzug der Schuldzinsen verweist.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass keine Fragen gestellt werden und die Diskussion nicht gewünscht wird. Damit sind die Bestimmungen zur indirekten Teilliquidation und Transponierung beraten.

Art. 105, Überschrift nach Art. 122, Art. 122bis, 122ter, 122quater, 124, 129, 184, Überschrift nach Art. 184, 184bis (Schwarzarbeitsgesetz)

Zigerlig zeigt die folgenden Folien:



Anpassungen an Bundesrecht

- ◆ Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 1.1.07 (1.1.07)
- ◆ Bundesgesetz über dringende Massnahmen bei der Unternehmensbesteuerung vom 23. Juni 2006 1.1.07 (1.1.08)
- ◆ Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 1.1.08 (1.1.08)
- ◆ Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz) vom 17. Juni 2005 1.1.07 (1.1.09)
- ◆ Bundesgesetz über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern vom 20. Dezember 2006 1.1.08 (1.1.10)

BG über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (BGSA), in Kraft ab 1.1.2008 (1.1.2008)

Inhalt in steuerlicher Hinsicht:

- ◆ vereinfachtes Abrechnungsverfahren bei geringfügigen Löhnen
 - einzelner Jahreslohn nicht über 19'890.--
 - Gesamtlohnsumme nicht über 53'040.--
 - für alle Arbeitnehmenden wird vereinfachtes Verfahren gewählt
 - Abrechnung über Ausgleichskasse (Quellensteuer)
- ◆ Meldepflicht gegenüber Ausgleichskassen für nicht deklarierte Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (Art. 12 BGSA)

III. Nachtrag zum Steuergesetz / Hearing



33

Dieses Gesetz enthält auch Regelungen im Steuerbereich. Bei kleinen Löhnen soll vereinfacht über die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet werden können. Der Bundesgesetzgeber hatte das Bild der portugiesischen Haushalthilfe in Genf vor Augen, die schwarz angestellt ist. Ein Arbeitgeber kann das vereinfachte Abrechnungsverfahren wählen, wenn die in der Folie aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Dieses Verfahren läuft jetzt. Im ersten Quartal des nächsten Jahres wird dann die Ausgleichskasse dem Kantonalen Steueramt melden, wer in diesem vereinfachten Verfahren abgerechnet hat. Diese Einkommen sind dann bei der ordentlichen Besteuerung nicht mehr zu erfassen.

Ein zweiter Punkt ist, dass die Steuerbehörden eine Meldepflicht bei Hinterziehung von Einkünften aus unselbständiger Erwerbstätigkeit haben, damit die Ausgleichskassen die Beiträge nachfordern können.



Schwarzarbeitsgesetz (BGSA)

gesetzgeberischer Handlungsbedarf:

- Schaffung der kantonalrechtlichen Grundlage auf 1.1.2008 über Verordnungsrecht (Eingliederung ins Quellensteuerrecht)
- Überführung auf Gesetzesstufe mit III. Nachtrag

Es gibt einen einfachen Tarif von 4,5 % und der Bund verlangt 0,5 %, sodass steuerlich über die Bruttolohnsumme (keine Abzüge) im Quellensteuerverfahren mit einem Satz von 5 % abgerechnet werden kann. Die Kantone haben sich untereinander verständigt, dass man einen Tarif von 4,5 % wählt, um gesamtschweizerisch wirklich einfach verfahren zu können. Zigerlig möchte nicht verhehlen, dass das ganze Verfahren steuerlich vom System her quer in der Landschaft liegt. Es ist aber vorgegeben vom Bundesgesetzgeber. Wie es funktionieren wird, wird man im ersten Quartal des nächsten Jahres sehen, wenn die Meldungen der Ausgleichskassen eingehen werden.

Hangartner fragt, ob es einen Einfluss auf die Prämienverbilligung oder die Arbeitslosenversicherung haben wird.

Zigerlig antwortet, dass es ein paar Punkte gibt, die quer liegen, z.B. die Prämienverbilligung und die Direktzahlungen bei der Landwirtschaft. Das sind Fragen, die jetzt gesamtschweizerisch beantwortet werden müssen.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass keine weiteren Fragen seitens der Kommissionsmitglieder bestehen. Zu den Änderungen im Steuergesetz im Zusammenhang mit dem Schwarzarbeitsgesetz (Art. 105, Überschrift nach Art. 122, Art. 122bis, 122ter, 122quater, 124, 129, 184, Überschrift nach Art. 184, 184bis) erfolgen keine Wortmeldungen. Damit sind die Anpassungen an das Schwarzarbeitsgesetz beraten.

Art. 224 (Rechtsweggarantie)

Zigerlig gibt folgende Erklärungen ab:



Anpassungen an Bundesrecht

- ◆ Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 1.1.07 (1.1.07)
- ◆ Bundesgesetz über dringende Massnahmen bei der Unternehmensbesteuerung vom 23. Juni 2006 1.1.07 (1.1.08)
- ◆ Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 1.1.08 (1.1.08)
- ◆ Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz) vom 17. Juni 2005 1.1.07 (1.1.09)
- ◆ Bundesgesetz über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern vom 20. Dezember 2006 1.1.08 (1.1.10)

III. Nachtrag zum Steuergesetz / Hearing



35



Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz) vom 17. Juni 2005 (1.1.2007, 1.1.2009)

- ◆ bringt Zwang zur Verwirklichung der Rechtsweggarantie auf 1.1.2009
- ◆ Art. 29a BV

Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Bund und Kantone können durch Gesetz die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausschliessen.
- ◆ bedeutet im Steuerrecht Einführung eines ordentlichen Rechtsmittels gegen Erlassentscheide
- ◆ Abstimmung mit Bundessteuerrecht

III. Nachtrag zum Steuergesetz / Hearing



36

Im Kanton St. Gallen gibt es zurzeit einen einzigen Bereich, in dem die Rechtsweggarantie noch nicht gegeben ist, und zwar sind nach dem geltenden Steuergesetz Erlassentscheide des Kantonalen Steueramtes endgültig. Hier gibt es kein ordentliches Rechtsmittel, son-

dern nur die Möglichkeit der Rechtsverweigerungsbeschwerde. Neu muss das ordentliche Rechtsmittel eingeführt werden. Das Gleiche geschieht auch auf Bundesebene bei der direkten Bundessteuer.

Erlassentscheide Zuständigkeit und Rechtsmittel

	geltendes Recht	neu
ordentliches Rechtsmittel	kein	Rekurs/ Beschwerde
Zuständigkeit		
◆ Grundsatz	Kanton	Kanton
◆ Delegationsmöglichkeit	Gemeinderat/ Steueramt	Steueramt
Kriterien		
◆ einheitliche Praxis im Kanton		
◆ Mitwirkung in Rechtsmittelverfahren		
◆ künftige Zuständigkeit Kanton für direkte Bundessteuer		

III. Nachtrag zum Steuergesetz / Hearing



37

Neu gibt es gegen Erlassentscheide des Kantonalen Steueramtes den Rekurs und die Beschwerde. Bei der Zuständigkeit wird die Delegationsmöglichkeit beim (Gemeinde-)Steueramt konzentriert. Das Steueramt wird im Auftrag des Kantons in einfachen Fällen mitwirken und diese Fälle selbständig behandeln wie es schon heute einfache Fälle selbständig veranlagt. Das ist das Gros der Fälle. Dies hat zur Folge, dass der Entscheid, auch wenn ihn die Gemeinde ausfertigt, ein kantonaler Entscheid ist. Nachher geht der Rekurs gegen den Kanton. Der Kanton führt dann das Rekurs- und Beschwerdeverfahren. Diese Bestimmung wurde mit der VSGP abgesprochen.

Es geht also darum, sicherzustellen, dass man im Kanton eine einheitliche Praxis hat und dass das Rechtsmittelverfahren vom Kanton geführt werden kann. Vorgesehen ist zudem, dass der Bund die Kantone integral ermächtigt, die Erlassfrage bei der direkten Bundessteuer zu regeln. Dies läuft oftmals parallel. Also muss man dies auf der gleichen Ebene (Kanton) haben, damit einheitliche Entscheide gefällt werden können.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass keine Fragen der Kommissionsmitglieder gestellt werden und eröffnet die Diskussion zu Art. 224.

Denoth fragt, ob man in diesem Zusammenhang einen Nachtrag zum VRP machen muss oder ob die Regelung im Steuergesetz genügt.

Zigerlig antwortet, dass mit der Regelung im Steuergesetz der Anpassungsbedarf völlig abgedeckt ist.

Art. 201, 257 und 259 (Steuerstrafrecht EMRK)

Zigerlig erläutert dieses Thema wie folgt:



Anpassungen an Bundesrecht

- ◆ Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 1.1.07 (1.1.07)
- ◆ Bundesgesetz über dringende Massnahmen bei der Unternehmensbesteuerung vom 23. Juni 2006 1.1.07 (1.1.08)
- ◆ Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 1.1.08 (1.1.08)
- ◆ Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz) vom 17. Juni 2005 1.1.07 (1.1.09)
- ◆ Bundesgesetz über Änderungen des Nachsteuer-
verfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuer-
hinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern
vom 20. Dezember 2006 1.1.08 (1.1.10)

III. Nachtrag zum Steuergesetz / Hearing



38

Dieses Bundesgesetz ist per 1. Januar 2008 in Kraft getreten mit einer Anpassungsfrist für die Kantone bis 1. Januar 2010, wobei faktisch die Kantone, wenn sie die EMRK beachten, die Neuregelung bereits jetzt anwenden müssen.

**BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens
und des Strafverfahrens wegen Steuerhinter-
ziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern vom
20. Dezember 2006, in Kraft ab 1.1.2008 (1.1.2010)**

Inhalt:

- ◆ Garantien von Art. 6 § 1 EMRK
- ◆ Hinweis auf Recht zur Mitwirkungsverweigerung im Nachsteuerverfahren im Hinblick auf ein Hinterziehungsverfahren
- ◆ Hinweis auch im Hinterziehungsverfahren selbst
- ◆ andernfalls: Beweisverwertungsverbot

III. Nachtrag zum Steuergesetz / Hearing



39

Die Garantien von Art. 6 § 1 EMRK müssen im Steuerstrafrecht integral umgesetzt werden. Das Nachsteuerverfahren ist ein Steuerverfahren, währenddem das Steuerstrafverfahren ein Strafverfahren ist. Neu besteht bei Einleitung eines Nachsteuerverfahrens die Pflicht, dass das Kantonale Steueramt den Betroffenen ausdrücklich darauf hinweisen muss, dass er im allfällig noch durchzuführenden Hinterziehungsverfahren nicht mitwirken muss. Dies muss das Kantonale Steueramt auch im Hinterziehungsverfahren selber machen. Das Kantonale Steueramt kann jemandem Gelegenheit zur Stellungnahme geben, muss ihm aber sagen, dass er nicht muss. Es geht dabei um den Grundsatz, dass sich niemand selber beschuldigen oder zur Verurteilung beitragen muss. Werden diese Aufklärungspflichten verletzt, gibt es ein Beweisverwertungsverbot.

Im Nachsteuerverfahren gelten die üblichen Mitwirkungspflichten. Wenn man diese Mitwirkungspflichten im Nachsteuerverfahren durchsetzt und dabei an Unterlagen des Steuerpflichtigen herankommt, dann darf man diese Unterlagen im Strafverfahren nicht berücksichtigen. Dies ist die Ausgangslage. Im Vollzug wird dies so gehandhabt, dass neu nicht mehr die gleichen Personen das Nachsteuer- und das Steuerstrafverfahren durchführen. Die Steuerstrafverfahren werden künftig von der Rechtsabteilung durchgeführt, während die Nachsteuerverfahren von separaten Personen, aber in den einzelnen Bereichen durchgeführt werden. Oftmals ist es so, dass die Fälle von der Sachlage her liquid sind. Dann stellt sich die Frage gar nicht. Sonst gibt es Fälle, bei denen man entscheiden muss, ob zuerst das Nachsteuerverfahren durchgeführt wird oder zuerst das Hinterziehungsverfahren. Hier wird man Erfahrungen sammeln müssen. Aber das Kantonale Steueramt wird

sich organisatorisch so vorbereiten, dass man den Anforderungen gerecht wird. Es ist zugegebenermassen eine gewisse Erschwernis im Vollzug. Das ist klar. Aber es ist Ausdruck der Rechtsstaatlichkeit.

Denoth fragt, wie viele Verfahren es pro Jahr gibt.

Gemäss **Zigerlig** sind es einige Hundert. Das Kantonale Steueramt erledigt pro Jahr etwa 600 – 800 Nachsteuerfälle. Betroffen sind ganz überwiegend natürliche Personen.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass keine weiteren Fragen gestellt werden. Zu den Art. 201, 257 und 259 erfolgen keine Wortmeldungen. Damit sind die Bestimmungen zum Steuerstrafrecht EMRK beraten.

Übrige Revisionspunkte

Art. 196 (Beschwerdefrist)

Zigerlig zeigt folgende Folie:



Übrige Revisionspunkte

- ◆ Beschwerdefrist Verwaltungsgericht
Anpassung an revidiertes VRP: 14 Tage
- ◆ Schlussrechnung mit dem Einspracheentscheid

Im II. Nachtrag zum Steuergesetz beschloss der Kantonsrat, die Beschwerdefrist im Steuerbereich auf 30 Tage auszudehnen, parallel zur Änderung im VRP, die damals noch nicht abgeschlossen war. Das Plenum des Kantonsrates beschloss in der Folge beim VRP, die Frist nicht auf 30 Tage zu verlängern, sondern bei 14 Tagen zu belassen. Es geht jetzt um

einen kleinen Rückbau im Steuerbereich, um hier die Identität zu erreichen. Im Steuerbereich besteht insofern keine Identität, als bei der direkten Bundessteuer eine Frist von 30 Tagen gilt und im kantonalen Bereich 14 Tage.

Güntzel sieht diese Überlegungen und die Ausgangslage. Er fragt sich aber, ob diese Rückführung wirklich dienlich ist, wenn danach im gleichen Sachgebiet unterschiedliche Fristen bei Kanton und Bund gelten. Von den Gemeinden wurde insbesondere im Bauverfahren argumentiert, dass man nicht die Gemeinden, die so schnell entscheiden, dass es kaum eine Auflagefrist braucht, noch durch eine lange Rechtsmittelfrist hindern soll. Güntzel möchte aufgrund der Tatsache, dass der Bundesgesetzgeber eine Frist von 30 Tage festgelegt hat, beliebt machen, dass die gleiche Frist auch im Kanton gelten soll. Denn in vielen Fragen sind beide Veranlagungen in gleicher Weise betroffen.

Der **Kommissionspräsident** hält fest, dass Güntzel den Antrag stellt, bei der Beschwerdefrist auf eine Änderung zu verzichten und die 30 Tage beizubehalten.

Hangartner ist aufgefallen, dass gelegentlich solche Entscheide in den Sommerferien gefällt werden müssen, weil man vielleicht vor den Sommerferien noch bestimmte Sachen erledigt. Eine Frist von 2 Wochen in den Sommerferien erscheinen als sehr kurz und praktisch nicht einhaltbar. Deshalb spricht sich Hangartner auch für eine 30tägige Frist aus.

Denoth wäre damit einverstanden, wenn man gleichzeitig das VRP ändert und dort auch eine Beschwerdefrist von 30 Tagen nehmen würde. Denn die Argumentation ist dort genau gleich.

Kaufmann erachtet es als sinnvoll, dass man im Kanton in diesem Bereich eine einheitliche Frist hat. Er weiss nicht, was genau die Überlegungen von Güntzel sind. Im Wesentlichen geht es wohl darum, ob diese Frist noch erstreckt werden kann oder nicht. Die Überlegungen damals, ob eine Frist von 30 oder von 14 Tagen zu nehmen ist, war, dass eine Frist von 30 Tagen keine Fristerstreckung mehr ermöglicht hätte. Das hätte zur Folge, dass ein Bürger, der sich zwei Tage vor Ablauf der Frist z.B. bei Rechtsanwalt Güntzel beraten lässt, keine Nachfrist mehr bekommt für die Begründung. Nach Kaufmann müsste man überall eine Frist von 14 Tagen haben.

Güntzel weist darauf hin, dass es im Gesetz nicht heisst, dass bei einer 30tägigen Frist eine Erstreckung für das Liefern der Begründung nicht mehr möglich ist. Man hat zwar darüber gesprochen, ins Gesetz wurde es aber nicht aufgenommen.

Für **Mächler** ist entscheidend, ob man eine Einheitlichkeit der Materie im Steuerbereich will. In der Tat ist es für den Bürger komisch, wenn im Bundessteuerrecht eine Frist von 30 Tagen gilt und im kantonalen Recht nur 14 Tage. Es ist schwierig, jemandem dies zu erklären. Mächler tendiert dazu, den Antrag von Güntzel zu unterstützen. In der gleichen Materie sollten die gleichen Fristen gelten, auch wenn damit im Vergleich zum übrigen kantonalen Recht ein Unterschied besteht. Dieser Unterschied lässt sich eher rechtfertigen als in der gleichen Sache verschiedene Fristen zu haben.

Gemäss **Regierungsrat Schönenberger** spricht Güntzel die Frage an, ob man beim Verwaltungsgericht im Rechtsmittelverfahren über alle Sachbereiche hinaus unterschiedliche Beschwerdefristen will oder ob man dies einheitlich will. Der Antrag der Regierung ist, dass man es einheitlich regelt und die Beschwerdefrist ans Verwaltungsgericht in allen Sachbereichen 14 Tage beträgt. Die andere Überlegung hat natürlich auch sehr viel für sich. Es stellt sich die Frage, welches die Folgen im Zusammenhang mit der direkten Bundessteuer sind. In vielen Fällen haben selbstverständlich die Veranlagungsverfügungen auch Auswirkungen auf die direkte Bundessteuer, denn dort stellen sich die gleichen Fragen. Macht es einen Sinn, wenn es auseinanderfällt und man für die kantonalen Steuern innert 14 Tagen Beschwerde erheben muss und für die direkte Bundessteuer innert 30 Tagen an die gleiche Instanz? Schönenberger kann diesen Überlegungen auch folgen und die Kommission hat zu entscheiden, was im Vordergrund stehen soll.

Denoth ist klar dafür, dass die Beschwerdefrist im kantonalen Recht einheitlich geregelt sein soll.

Güntzel möchte noch aus der Sicht des Nichtjuristen sprechen. Es gibt viele Personen, die ihre Steuer-Angelegenheiten selber regeln. Wenn ein Bürger beide Rechnungen erhält und eine davon genauer ansieht, z.B. die Veranlagung der direkten Bundessteuer, dann liest er dort, dass die Beschwerdefrist 30 Tage beträgt. Handelt er innert 30 Tagen, dann kann es sein, dass die direkte Bundessteuer zwar rechtzeitig angefochten wurde, die kantonale Steuer aber bereits rechtskräftig ist und es dann heisst, die Beschwerdefrist sei bereits abgelaufen. Für Güntzel ist es wichtiger, bei der gleichen Sache die gleichen Fristen zu haben als die Überlegung, alles genau gleich zu haben.

Der **Kommissionspräsident** fasst zusammen, dass man über die Frage entscheidet, ob man im Kanton vom Baurecht über das Sozialversicherungsrecht bis zum Steuerrecht überall die gleiche Frist haben soll oder ob man innerhalb des Steuerrechts beim Kanton und Bund die gleichen Fristen haben möchte.

Tinner nimmt Bezug zum Votum Denoth. Wenn damit wirklich auch die Bestrebung bestehen würde, das VRP anzupassen, dann wäre Tinner für eine Frist von 14 Tagen. Wenn es aber darum geht, aus der Sicht des Steuerpflichtigen eine Verbesserung zu erzielen, dann würde Tinner keinen heiligen Krieg führen. Es spielt keine Rolle, ob ein Steuerverfahren eine etwas längere Frist hat. Vor allem in Baufragen ist es entscheidend, vorwärts zu machen. Deshalb wäre Tinner dagegen, wenn man an der 14-tägigen Frist im Bauwesen etwas verändern wollte.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass eine weitere Diskussion nicht mehr gewünscht wird und lässt über den Antrag Güntzel (Verzicht auf die Änderung bei Art. 196) abstimmen.

- für den Antrag Güntzel: 14 Stimmen
- für den Antrag der Regierung: 6 Stimmen

Damit ist der Antrag Güntzel angenommen.

Art. 211 (Schlussrechnung)

Zigerlig erläutert dieses Thema wie folgt:



Übrige Revisionspunkte

- ◆ Beschwerdefrist Verwaltungsgericht
Anpassung an revidiertes VRP: 14 Tage
- ◆ Schlussrechnung mit dem Einspracheentscheid

Bei der Totalrevision des Steuergesetzes, als man den Wechsel zum heutigen Bezugssystem gemacht hat, wurde die Regelung geschaffen, dass bei Einreichung einer Einsprache die Schlussrechnung aufgehoben wird. Es erfolgt dann ein Einspracheentscheid. Eine neue Schlussrechnung ergeht, sobald der Einspracheentscheid rechtskräftig ist. Dies war so in Art. 211 vorgesehen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass dies für beide Seiten kompliziert ist. Der Bürger erwartet sofort die Rechnung. Beim Kantonalen Steueramt mussten solche Fälle gestapelt werden. Man muss sich dies in der Informatikwelt vorstellen. Es wurde mit Fristen von 50 Tagen gearbeitet, damit die Rechnung erst später versandt wird. Das gab eine grosse Erschwernis. Deshalb nun die neue Regelung, dass die Schlussrechnung in Art. 211 auch nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens zugestellt werden kann. Die Schlussrechnung wird mit dem Einspracheentscheid zugestellt. Damit weiss die Bürgerin oder der Bürger gleich, wie diese aussieht. Zigerlig erlaubt sich noch einen Schlusssatz: Es wird heute schon so gemacht.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass die Diskussion zu Art. 211 nicht gewünscht wird, sodass diese Norm genehmigt ist. Die Ziff. III wird am Schluss behandelt, wenn die Kommission über allfällige weitere Anträge diskutiert hat. Dort geht es um die Anwendung der Bestimmungen in zeitlicher Hinsicht.

Mächler hat noch eine Frage zur Unternehmenssteuerreform II. Im II. Nachtrag zum Steuergesetz hat der Kanton St. Gallen die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bereits beschlossen. Kann der Kanton St. Gallen im Falle der Annahme der Unternehmenssteuerreform II bei seiner Regelung bleiben? Sind die Kantone hier frei? Muss das kantonale Gesetz geändert werden oder nicht?

Zigerlig antwortet, dass der Kanton St. Gallen im II. Nachtrag das Teilsatzverfahren eingeführt hat. Das ist eine tarifarische Ordnung. Das ist das, was die Kantone durften, nämlich, dass die Dividendenerträge zum halben Satz des gesamten steuerbaren Einkommens besteuert werden. Der Bund hat für sich jetzt das Teilbesteuerungsverfahren vorgesehen. Dieses greift auf die Bemessungsgrundlage. Dividenden werden bei Geschäftsvermögen zu 50 % und bei Privatvermögen zu 60 % besteuert. Man kürzt das Substrat. Im Kanton St. Gallen halbiert man den Tarif. Der Bund hat für die Kantone die Regelung eingeführt, die wie folgt lautet:

"Bei Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Beteiligungen aller Art, die mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen (qualifizierte Beteiligungen), können

die Kantone die wirtschaftliche Doppelbelastung von Körperschaften und Anteilsinhabern mildern."

Die 10 %-Grenze gilt für die Kantone zwingend. Die zitierte Regelung bedeutet, dass die Kantone frei sind, das Teilsatzverfahren (wie es 17 Kantone gemacht haben) oder das Teilbesteuerungsverfahren zu wählen (wie es der Bund gewählt hat). Der Kanton St. Gallen hat das Teilsatzverfahren, und zwar konkret das Halbsatzverfahren, gewählt. Dies führt nicht immer zur genau gleichen Entlastung. Sie hängt ab von der Struktur des gesamten Einkommens. Das Teilbesteuerungsverfahren des Bundes erfasst alle Dividenden immer in gleicher Weise steuerlich nicht. Dies ist der Unterschied. In der Botschaft der Regierung steht, dass vorläufig kein Grund besteht, alles jetzt schon zu ändern. Das war der Blickwinkel der Abstimmungsvorlage. Der Kanton St. Gallen kennt ja bereits ein System zur Entlastung.

Mächler hat noch eine Anschlussfrage. Jetzt hat man dann zwei Verfahren. Ist es in der Anwendung sehr kompliziert, wenn das kantonale Steuergesetz das Halbsatzverfahren kennt und der Bund das Teilbesteuerungsverfahren? Führt das in der Praxis zu grossen Schwierigkeiten? Müsste man aus Gründen der Vereinfachung zum anderen System übergehen?

Gemäss **Zigerlig** ist das Teilbesteuerungsverfahren, wie es der Bund für sich vorsieht, grundsätzlich das einfachere Verfahren im Handling. Aber der Kanton St. Gallen hat jetzt das Halbsatzverfahren. Dieses ist informatikmässig aufgegleist. Im Wertschriftenverzeichnis gibt es entsprechende Rubriken. Die werden erfasst und bei der Ermittlung des Steuerbetrages berücksichtigt. Die Informatik löst dieses Problem. Und es gibt einfach bei der Adaption der Bundessteuer eine andere Informatiklösung.

Fässler weiss nicht, ob er jetzt eine ehrliche Antwort erhält, stellt die Frage aber trotzdem. Es gibt sehr namhafte Steuerrechtler, die der Auffassung sind, dass die Bestimmung auf Bundesebene, aber auch die Bestimmungen auf kantonaler Ebene verfassungswidrig sind. Das würde ja heissen, dass der Bund machen kann, was er will. Aber die kantonalen Bestimmungen wären – so gesehen – gefährdet. Gibt es hier schon eine Einschätzung der Steuerverwaltung? Das sind ja nicht nur Einzelläufer, sondern es ist die crème de la crème der Steuerrechtler, die der Auffassung ist, dass die Regelung verfassungswidrig ist. Wenn dies so überzeugend wäre, müsste man diese Bestimmung als Gesetzgeber ändern.

Regierungsrat Schönenberger zählt sich nicht zu den Vertretern der Fachliteratur. Er macht nur darauf aufmerksam, dass ein ganz namhafter Steuerrechtler aus dem Kanton

St. Gallen anderer Auffassung ist. Ueli Cavelti ist klar der Auffassung, es sei verfassungskonform. Man kann allerdings Einschränkungen machen und die macht Cavelti auch. Es gibt Kantone, die sich in diesem Teilsatzbesteuerungsverfahren klarerweise im verfassungswidrigen Bereich bewegen. Immer gegen den Antrag der Regierung haben die Parlamente in den Kantonen Schwyz und Glarus einen Weg gewählt, bei dem nach der Beurteilung von Schönenberger die Verfassungsmässigkeit nicht mehr gegeben ist. Schwyz kennt einen Teilsatz von 25 %, Glarus sogar einen solchen von 20 %. Das kann das Bundesgericht auf Beschwerde hin prüfen und feststellen. Und diese Kantone werden dann auch gezwungen sein, ihr kantonales Steuergesetz zu ändern. Schönenberger hat keine Bedenken, wenn die Grenze bei 50 % liegt. Aber in Bezug auf die Kantone Basel-Land und Zürich wird die Regelung auch vom Bundesgericht überprüft werden. In diesen Kantonen sind Beschwerden zumindest angedroht. Solche Überprüfungsverfahren werden wohl auch bezüglich der Kantone Glarus und Schwyz folgen. Eine andere Frage ist jene betreffend der Verfassungsmässigkeit der 10 %-Klausel.

Zigerlig ergänzt, dass die Verfassungsmässigkeit solange nicht feststeht, als nicht ein Gericht dies festgestellt hat. Es gibt für beide Seiten Argumente. Es besteht eine grosse Wahrscheinlichkeit, dass das Bundesgericht dazu Stellung nehmen wird. In den Kantonen Zürich und Basel-Land gab es Volksabstimmungen, in denen das Halbsatzverfahren vom Volk angenommen wurde. Die entsprechenden Beschwerden sind angekündigt. Zigerlig hat sich auch orientieren lassen. Sie laufen in beiden Orten noch nicht, weil die Gesetze noch nicht amtlich publiziert sind. Die Frist läuft immer noch in beiden Kantonen. Die Wahrscheinlichkeit, dass das Bundesgericht darüber entscheiden wird, ist mit ein Grund, der die Regierung dazu bewogen hat, das vom Kanton St. Gallen eingeführte System jetzt nicht schon wieder zu ändern. Vor einer allfälligen Änderung muss die Rechtssicherheit über die Frage hergestellt werden.

Regierungsrat Schönenberger fügt an, dass die Frage in der Regierung diskutiert wurde. Die Frage wird von Mächler auch zu Recht aufgeworfen. Wenn sich erweisen sollte, dass die Regelung auf Bundesebene tatsächlich Bestand hat, dann wird die Regierung langfristig gesehen wohl auch einmal in einem Nachtrag den Antrag stellen, das System zu wechseln.

Gemäss dem **Kommissionspräsidenten** ist damit der III. Nachtrag vorläufig beraten. Er schaltet von 10.05 bis 10.20 Uhr eine Pause ein.

IV. Art. 316bis, IV. Nachtrag zum Steuergesetz

Die Kommission ist an der letzten Sitzung vom 19. Dezember 2007 auf den IV. Nachtrag nicht eingetreten. Es ist aber doch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu rechnen, dass der Kantonsrat im Plenum auf den IV. Nachtrag eintreten könnte. Deshalb beantragt der **Kommissionspräsident**, dass die Spezialdiskussion zum Art. 316bis jetzt trotzdem geführt wird.

Der Kommissionspräsident stellt seinen Antrag zur Diskussion. Es erfolgen keine Wortmeldungen. Der Kommissionspräsident geht somit davon aus, dass die Kommission mit seinem Antrag einverstanden ist und die Spezialdiskussion zu Art. 316bis durchgeführt wird.

Art. 316bis

Tinner spricht aus dem Blickwinkel der St. Galler Gemeinden. Tinner hat immer gesagt, dass er um dieses Thema keinen heiligen Krieg führen möchte. Er betrachtet es aber vor allem wegen der Rückwirkung als sehr problematisch. Es besteht die Gefahr, dass das Beispiel dann in anderen Bereichen Schule macht. Tinner bringt allerdings auch ein gewisses Verständnis auf für die Argumentation der betreffenden Personenkreise. Es sind entsprechende Schreiben an die Kommissionsmitglieder zugestellt worden.

Auch aus Sicht der Gemeinden ist festzuhalten, dass es nicht ums Geld geht. Es geht um eine prinzipielle Frage. Man muss das Thema sehr vorsichtig angehen.

Für **Fässler** stellt sich die Frage ja oder nein. Die Eintretensdiskussion wurde geführt. Es gibt solche, die dafür und solche, die dagegen sind. Der Vorschlag der Regierung, wie man dies umsetzen könnte, überzeugt die SP. Und von daher gibt es von Seiten der SP auch keine grossen Anmerkungen. Man könnte es wahrscheinlich auch anders regeln.

Laut **Güntzel** bleibt die SVP bei ihrer Meinung. Das Grundproblem des Präjudizes ist da, wie man es auch immer regelt.

Denoth weist darauf hin, dass im Jahr 2003 die Ungleichbehandlung vorlag. Er ist deshalb der Meinung, dass man bei der Gesetzesnorm nur das Jahr 2003 nehmen sollte.

Regierungsrat Schönenberger kann die Überlegungen von Denoth nicht nachvollziehen. Wenn man der Meinung ist, dass man die Rückwirkung machen möchte, dann trifft es doch alle. Das Problem ist nicht, dass eine Ungleichbehandlung innerhalb eines Jahres vorlag, sondern dass man überhaupt unterschiedlich behandelt hat. Schönenberger ist schon fest der Meinung, dass man es entweder richtig macht oder gar nicht. Falls man es macht, besteht eine grosse Gefahr, und Schönenberger teilt die Überlegungen von Tinner. Es wurde in der Regierung auch ausgiebig diskutiert. Man wird nachher kein Gebiet finden, in dem es nicht auch präjudizielle Bedeutung hat. Später wird man sich darauf berufen und sagen, bei den Steuern konnte man es, wieso kann man es im Baurecht nicht auch oder in einem anderen Rechtsgebiet. Das ist die Grundsatzfrage. Aber wenn die Kommission hier das Gewicht anders setzt als die Regierung, dann kann man doch nicht sagen, man soll es nur für das Jahr 2003 machen, weil es dort zwei Kategorien gegeben hat und bei den anderen Jahren nicht. Das wäre nicht verständlich.

Kaufmann hat nicht so Angst bezüglich der Rückwirkung resp. dem Präjudiz. Wenn der Gesetzgeber ein Gesetz rückwirkend abändert, so steht für Kaufmann im Vordergrund, dass man es konsequent rückwirkend anwendet. Kaufmann wäre an sich für Eintreten gewesen und sogar für Zustimmung. Es stellt sich noch die Frage, wie man dann die Steuer-gelder (rund Fr. 28 Mio.) rückerstatten würde. Würde man es den Leuten auszahlen oder würde man Steuergutschriften geben, damit man bei den künftigen Steuern etwas verrechnen kann? Das wäre auch noch wichtig zu wissen.

Zigerlig antwortet, dass dies zunächst einmal eine einzigartige Übung wäre, falls sie durchgeführt würde. Es besteht ein Grundsatz im System. Wenn offene Steuerpositionen vorhanden sind, dann wird immer verrechnet und zwar integral über alle Forderungen hinaus. Wenn die Verrechnung aber nicht die gleiche Steuer betrifft, kann der Bürger eine Barauszahlung verlangen. Die Verrechnungsmethode funktioniert in 99,9 % aller Fälle bestens.

Kaufmann: Wenn z.B. jemand die provisorische Rechnung 2008 noch nicht bezahlt hat und ein Guthaben aus dem Jahr 2001 hat, würde dann das Kantonale Steueramt grundsätzlich verrechnen?

Zigerlig: Ja.

Der **Kommissionspräsident** fragt Denoth, ob er einen Antrag stellen möchte.

Denoth stellt keinen Antrag.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass eine weitere Diskussion nicht gewünscht ist und deshalb der Art. 316bis beraten ist.

Ziff. II. Anwendung des IV. Nachtrages ab Rechtsgültigkeit

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass keine Diskussion gewünscht wird. Der IV. Nachtrag ist damit beraten.

V. Weitere Beratung des III. Nachtrags zum Steuergesetz

Es folgt die Besprechung der zusätzlichen Unterlagen, die die Kommission am 19. Dezember 2007 in Auftrag gegeben hat.

Der **Kommissionspräsident** schlägt vor, dass die Unterlagen der Reihe nach besprochen werden. Zuerst gibt jeweils das Kantonale Steueramt zusätzliche Erklärungen ab. Anschliessend werden Fragen beantwortet. Nachher können weitere Anträge oder gegebenenfalls Rückkommensanträge gestellt werden. Weitere Anträge können direkt gestellt werden, bei den Rückkommensanträgen würde der Kommissionspräsident zuerst über das Rückkommen abstimmen und wenn das Rückkommen beschlossen wird, die Anträge beraten lassen. Ganz am Schluss wird dann noch Ziff. III betr. die Anwendung zur Diskussion gestellt. Die Kommissionsmitglieder sind mit diesem Vorgehen einverstanden.

Gewinn- und Kapitalsteuern

Zigerlig erläutert die abgegebene Unterlage mit dem Titel "Gewinn- und Kapitalsteuern, Berechnung der Ausfälle und allfällige Kompensation der Mehrausfälle gemäss Botschaft gegenüber Vernehmlassungsvorlage". Gemäss Botschaft beträgt der Ausfall bei den Gewinn- und Kapitalsteuern Fr. 19 Mio. einfache Steuer. Das entspricht auch dem Gemeindeanteil, der ebenfalls 100 % beträgt. Mit dem Beschluss der Kommission, den Gewinnsteuersatz auf 3,5 % zu reduzieren, beträgt der Ausfall Fr. 23,8 Mio. Andererseits gibt es zwei andere Grössen. Die Mehrausfälle der Botschaftsvorlage gegenüber der Vernehmlassungsvorlage betragen Fr. 25,7 Mio. Wenn der Beschluss der vorberatenden Kommission dazukommt – es geht jetzt immer um den Blickwinkel der Gemeinden –, sind es Fr. 30,5 Mio. Die Kommission hat eine Tabelle erhalten mit den vier Ausgangspunkten und den Zahlen für jede Gemeinde, was das für sie bedeutet. Die Tabellen, die der Kommission zugestellt wurden, haben die Gemeinden selbstverständlich nicht erhalten. Die Ge-

meinden wissen nur, dass der Ausfall der Steuergesetzrevision gemäss Botschaft im Bereich der Gewinn- und Kapitalsteuern Fr. 19,0 Mio. beträgt. Die Frage Vernehmlassungsvorlage/Gesetzesvorlage und allfällige Kompensation ist noch nicht in der öffentlichen Diskussion. Diese Diskussion wurde nur in der vorberatenden Kommission geführt.

Den Gemeinden wurde nur abgegeben – das kann jetzt dann noch verteilt werden – einerseits die Liste mit den Fr. 19 Mio. und deren Aufteilung auf die Gemeinden und andererseits – was die Mitglieder der vorberatenden Kommission jetzt wieder nicht haben – wie sich der Einkommenssteuertarif gemäss Botschaft in jeder Gemeinde auswirkt (Schreiben des Kantonalen Steueramtes vom 28. Januar 2008 an die Stadtpräsidenten sowie Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten betr. die gemeindespezifischen Ausfälle). Das Kantonale Steueramt hat für jede Gemeinde eine Simulationsrechnung durchgeführt und dafür auf Daten gegriffen, die man zur Verfügung hat, um die Struktur zu ermitteln. Die Einkommensstruktur ändert ja nicht von Jahr zu Jahr. Es ändert sich zwar die Einkommenshöhe, nicht aber die Einkommensstruktur selber. Es hat einen Anteil von eher höheren Einkommen oder von eher tieferen Einkommen. Da gibt es unterschiedliche Ausfälle. Ein Hinweis: Im Begleitbrief an die Gemeinden hat Zigerlig die Gemeinde Rapperswil-Jona gebeten, halt einen prozentualen Ausfall für Rapperswil und Jona gemeinsam zu ermitteln. Die Daten stammen aus dem Jahr 2004. Zigerlig hat dabei Nesslau-Krummenau übersehen. Dort passiert dasselbe und Zigerlig hat dies bilateral kommuniziert. Für die Gemeinden können natürlich keine frankenmässigen Ausfälle berechnet werden. Die Gemeinden haben nach eigenen Grundsätzen budgetiert. Sie haben die Unterlagen erhalten, damit sie selber ermitteln können, was die Gesetzesrevision für sie bedeutet, und zwar mit den beiden Hauptbestandteilen einerseits beim Einkommenssteuertarif, andererseits bei den Ausfällen bei den juristischen Personen, plus die Vermögenssteuer, die allerdings proportional und damit einfach ist.

Mächler hat eine Frage zu den ersten Unterlagen, und zwar betreffend dem Grund der Erhöhung von Fr. 25,7 Mio. auf Fr. 30,5 Mio. bei der Ziff. 1.2.

Zigerlig antwortet, dass die Zahl von Fr. 25,7 Mio. in der Botschaft bei der Kommentierung zum Vernehmlassungsverfahren aufgeführt ist. Die Differenz zwischen Fr. 30,5 Mio. und Fr. 25,7 Mio. sind die Fr. 4,8 Mio., die die Kommission am 19. Dezember 2007 anlässlich der Änderung des Gewinnsteuertarifs (von 3,75 % auf 3,5 %) beschlossen hat.

Mächler antwortet, am Mechanismus bei der Kompensation hat man nichts geändert. Geändert wurde nur die Höhe.

Gemäss **Zigerlig** geht es nur darum, dass die Kommission Grundlagen für den Entscheid hat. Entschieden wurde noch gar nichts. Das Kantonale Steueramt hat den Auftrag erhalten, zu ermitteln, was eine Kompensation dieser Differenz Vernehmlassungsvorlage/Botschaft für die Gemeinden bei den juristischen Personen ausmachen würde. Das ist die Rechnung auf Fr. 25,7 Mio. Das Kantonale Steueramt hat zudem aufgenommen, dass die Kommission Mehrausfälle von Fr. 4,8 Mio. beschlossen hat. Jetzt ergeben sich Fr. 30,5 Mio.

Mächler fragt, ob die Kompensation als solche noch nicht beschlossen ist.

Regierungsrat Schönenberger verneint. Es wurde auch noch gar nichts beantragt.

Gemäss **Mächler** ist jetzt alles klar.

Denoth stellt fest, dass es insbesondere für die Stadt St. Gallen erhebliche Ausfälle gibt, und zwar in der Grössenordnung von 5 Steuerprozenten. Jetzt hat man die Steuern reduziert. Man müsste sie dann allenfalls wieder erhöhen. Dies ist nicht gut.

Regierungsrat Schönenberger möchte zum Verständnis Folgendes anmerken: Bei den Unterlagen zu den Gewinn- und Kapitalsteuern heisst es "Berechnung der Ausfälle und allfällige Kompensation der Mehrausfälle gemäss Botschaft gegenüber Vernehmlassungsvorlage". Damit sind natürlich nicht nur die Gewinn- und Kapitalsteuern gemeint. In der Botschaft ist man ja weiter gegangen als in der Vernehmlassungsvorlage. Zwischen der Vernehmlassungsvorlage und der Botschaft hat die Regierung beim Tarif den Maximalsatz von 9 % auf 8,5 % gesenkt. In der Botschaft (Amtsblatt Nr. 3 vom 14.1.08, S. 125) steht: "Die damit für den Kanton und die Gemeinden zusätzlich resultierenden Ertragsausfälle von 19,3 bzw. von 25,7 Mio. Franken sind aus Sicht der Regierung vertretbar.". In der Kommission wurde dann diskutiert, ob es für die Gemeinden zumutbar ist, dass man gegenüber der Vernehmlassungsvorlage solche Mehrausfälle verursacht.

Tinner erklärt, die Regierung betrachtet diese Mehrausfälle als verkraftbar, doch sehen die Gemeinden dies nicht so. Deshalb hat die Kommission gesagt, dass man die entsprechenden Berechnungen erstellen soll. Ausserdem soll das kompensiert werden, was die vorberatende Kommission zusätzlich beschliesst. So ist man bei den Fr. 30,5 Mio. gelandet. Tinner wird dann noch einen entsprechenden Antrag stellen, sobald man soweit ist und die Diskussion abgeschlossen ist. Seit der letzten Sitzung ist im Übrigen das wirtschaftliche Umfeld nicht besser geworden. Tinner bekam nach der Zustellung der Tabelle (Schreiben des Kantonalen Steueramtes vom 28.1.08 an die Stadt- und Gemeindepräsi-

denten), die Hofmann jetzt verteilt hat, relativ viele Telefone und er (Tinner) musste den Gemeinden sagen, dass sie jetzt nicht mehr telefonieren müssen. Denn das Problem werde in der vorberatenden Kommission diskutiert. Sonst wäre aufgrund der errechneten Ertragsausfälle relativ grosser Widerstand entstanden. Tinner bittet die Kommission deshalb, dem Antrag, den er zugunsten der Gemeinden noch stellen wird, zuzustimmen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Widerstand der Gemeinden ziemlich gross sein wird.

Mächler: Angenommen, man würde die Kompensation von Fr. 30,5 Mio. beschliessen. Wie würde man diesen Betrag den Gemeinden technisch zukommen lassen? Würde man die Gemeindeanteile der Gemeinden an den juristischen Personen erhöhen?

Regierungsrat Schönenberger bejaht dies.

Gemäss **Zigerlig** ist aus den Unterlagen zu den Gewinn- und Kapitalsteuern ersichtlich, dass man bei einer Kompensation von Fr. 25,7 Mio. den Gemeindeanteil von bisher 100 % auf 130 % erhöhen müsste. Und müsste man Fr. 30,5 Mio. kompensieren, so wäre der Gemeindeanteil auf 137,5 % zu erhöhen.

Regierungsrat Schönenberger gibt zu bedenken, dass man es auch zeitgleich machen müsste. Was die Gemeinden vielleicht falsch verstanden haben, ist, dass sich aus dem Papier (Schreiben des Kantonalen Steueramtes vom 28.1.08 an die Stadt- und Gemeindepräsidenten) nicht ergibt, wann der Ausfall erfolgt. Schönenberger hat nämlich die Frage gehört, ob es schon für das Jahr 2008 gelte. Die Gemeinden müssen ihre Steuerbeamten besser informieren, per wann was geplant ist.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass man beim Thema Gewinn- und Kapitalsteuern ist. Es besteht die Gelegenheit, jetzt dazu Anträge zu stellen.

Tinner geht nicht davon aus, dass die Kommission bei den Ausfällen zurückbuchstabieren wird. Deshalb stellt er den Antrag, dass man den Gemeindeanteil am Ertrag der juristischen Personen von heute 100 % auf 138 % erhöht.

Hartmann stellt einen Ordnungsantrag. Die Höhe der Kompensation ist noch gar nicht klar. Es sind verschiedene Anträge unterwegs. Hartmann bittet, den Antrag Tinner am Schluss zu diskutieren und dann über allfällige Kompensationen zu reden.

Der **Kommissionspräsident** möchte somit über den Antrag Tinner – sofern niemand etwas dagegen hat – am Schluss diskutieren. Die Kommission ist damit einverstanden. Gibt es weitere Anträge zum Thema Gewinn- und Kapitalsteuern oder Rückkommensanträge?

Würth teilt mit, dass die CVP den Stand der Vorlage nochmals gewürdigt hat. Sie möchte einen Rückkommensantrag zu Art. 89 stellen. Die Kommission hat entgegen dem Antrag der Regierung den Gewinnsteuersatz von 3,75 % auf 3,5 % reduziert, allerdings mit einem knappen Entscheid. Die CVP hat bereits in der Vernehmlassung gesagt, dass Schwergewichte gesetzt werden sollen. Der Schritt der Regierung ist angemessen. Und man sollte das Ganze, politisch gesehen, auch nicht überdehnen. Mit den 3,75 % steht der Kanton St. Gallen durchaus gut da und ist konkurrenzfähig. Ein wesentlicher Gesichtspunkt der Vorlage ist, dass man den Steuerwettbewerb nicht zusätzlich anheizen will, sondern der Kanton St. Gallen will sich so positionieren, dass er wieder wettbewerbsfähig ist. Als grosser Leistungskanton ist St. Gallen in einer anderen Ausgangslage als Kleinkantone, die gewissermassen eine Offshore-Steuerpolitik machen können. Die CVP ist der Meinung und Würth kann dies auch aus eigener Erfahrung sagen, dass man bei Ansiedlungsprojekten jetzt schon gut dasteht und mit den 3,75 % gilt dies umso mehr. Eine weitere Überlegung: Man muss sich auch bewusst sein, wie sich das Substrat bei den juristischen Personen zusammensetzt. Nach einer Faustregel generieren etwa 5 % der Unternehmen rund 85 % des Ertrages. Es handelt sich hier nicht um eine KMU-Vorlage. Sie sind nie so ertragsstark, dass es entscheidend ist, ob sie 3,75 % oder 3,5 % zahlen. Bei grossen Unternehmen schenkt es ein. Natürlich optimieren die Unternehmen ihre Steuern. Aber Würth stellt fest, dass wenn man über die Standortqualität spricht, der Antrag der Regierung sicher auch als angemessen beurteilt wird. Im II. Nachtrag hat die Regierung einen Satz von 4,5 % beantragt. Damals kam ein Antrag auf Senkung auf 4 %. Jetzt möchte die Regierung einen Satz von 3,75 %. Und die gleichen Kreise stellen den Antrag auf 3,5 %. Irgendwo kann man doch mit dem Gewinnsteuersatz nicht ein Monopoly spielen. Die CVP hat gesagt, dass sie den Schwerpunkt beim Mittelstand (Tarif) setzen will und auch bei der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft. Diese Schwerpunkte sind in der Vorlage enthalten. Diese Gewichte müssen jetzt in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen. Das ist der Hintergrund des Rückkommensantrages zum Art. 89.

Mächler ist nicht erstaunt, dass der Rückkommensantrag kommt. Der Entscheid damals war knapp. Aber man wusste damals, wum es geht. Wenn man sagt, man wolle damit noch eine Offshore-Strategie von Kantonen unterstützen, dann ist das mit diesem Satz definitiv nicht der Fall. Dann müsste die Forderung viel tiefer gehen. Die FDP hat immer gesagt, dass das Anliegen der Kanton Thurgau ist. Mächler möchte zudem festhalten, dass das Gewerbe 3,25 % gefordert hat. Die IHK hat selber keinen Satz gefordert. Aber man hat

sich erkundigt, wie die IHK zum Satz von 3,5 % steht. Sie sagte, dass selbstverständlich 3,5 % besser sind. Man kann also nicht sagen, dass die Wirtschaft den Satz von 3,5 % nicht fordert.

Nach **Güntzel** besteht die Politik darin, dass man einen gemeinsamen Nenner findet. Die SVP bedauert den Rückkommensantrag und hält an den 3,5 % fest.

Für **Würth** ist es schon klar, dass man mit einem Satz von 3,5 % nicht im Offshore-Bereich ist. Als grosser Leistungskanton hat man nicht die gleichen Möglichkeiten wie die Kleinkantone. Es ist auch klar, dass niemand zu einem tieferen Steuersatz nein sagt. Auch die natürlichen Personen sagen nicht nein, wenn sie dem Staat weniger Geld zahlen müssen. Aber der Umstand, dass die IHK die Forderung nach einem tieferen Gewinnsteuersatz nicht vehement vorgebracht hat, zeigt schon, dass der Antrag der Regierung auch in diesen Kreisen als durchaus angemessen beurteilt wird.

Gysi unterstützt im Namen der SP-Delegation den Rückkommensantrag. Sie möchte auch noch auf einen NZZ-Artikel vom letzten Samstag hinweisen, der einmal mehr zeigt, dass man in diesem Bereich nicht den Handlungsbedarf hat, der einem weisgemacht wird. Bei der Ansiedlung spielt nicht nur der Steuersatz eine Rolle.

Gemäss **Regierungsrat Schönenberger** steigt die Problematik mit der Kompensationsdiskussion. Aus Sicht der Regierung müsste man statt einer Kompensation eher wieder auf die Vernehmlassungsvorlage zurückkommen. Schönenberger hat zwar Verständnis dafür, dass man gesagt hat, über die Kompensation spreche man erst nachher. Aber es gibt natürlich auch einen umgekehrten Zusammenhang. Wenn die Kommission solche Kompensationsgelüste hat und dann noch so voll kompensieren möchte wie Tinner, der sogar noch aufrundet und nicht einmal darüber diskutiert, ob allenfalls auch eine Teilkompensation möglich ist, dann geht Schönenberger fest davon aus, dass die Regierung eher auf die Vernehmlassungsvorlage zurückgehen will. Schönenberger hat es auch gestern an der Medienkonferenz gesagt: Der grössere Handlungsspielraum, den der Kanton heute hat, ist auch mit einer grösseren Verantwortung verbunden, was man jetzt tatsächlich macht. Und es wäre unanständig, wenn man der nächsten Politikergeneration – auch der Kantonsrat hat ja Neuwahlen – nur die negativen Seite überlassen würde.

Es ist für die Kommission auch wichtig zu wissen, wer in diesem Bereich überhaupt Steuern bezahlt. Dies gerade im Zusammenhang damit, dass der Gewerbeverband offenbar gefordert hat, den Gewinnsteuersatz auf 3,5 % oder auf 3 % zu senken. Dann kann man einmal schauen, wo diese Gewerbebetriebe sind.



Gewinnsteuern 2007 / Schichtung

Gewinn	Gesellschaften			Betrag		
	Anzahl	% Anteil	kumuliert	Franken in Tausend	% Anteil	kumuliert
0	8'380	52.00	52.00	0	0	0
bis 50'000	7'468	42.56	94.56	40'073	9.30	9.30
bis 100'000	327	1.95	96.51	23'455	5.45	14.75
bis 500'000	445	2.65	99.16	98'353	22.83	37.58
bis 1'000'000	75	0.45	99.61	23'111	5.37	42.95
bis 5'000'000	53	0.32	99.93	98'757	22.93	65.88
bis 10'000'000	5	0.03	99.96	38'131	8.85	74.73
über 10'000'000	7	0.04	100.00	108'863	25.27	100.00
Total	16'760	100.00	100.00	430'743	100.00	100.00

Bei Fr. 50'000 Gewinn hat man bereits knapp 95 % der juristischen Personen erfasst. Jetzt kann man einmal ausrechnen, was es für einen Gewerbler ausmacht, wenn man statt auf 3,75 % auf 3 % reduziert. Bei einer Gesamtbetrachtung teilt Schönenberger die Ansicht von Würth. Man müsste einmal die anderen ansehen, bei denen es wirklich etwas ausmacht. Einer der grössten Steuerzahler im Kanton ist die St. Galler Kantonalbank. Von ihr hat Schönenberger noch nie gehört, dass es problematisch ist, statt 3,5 % 3,75 % zu zahlen. Es ist interessant, wer eigentlich in diesem Land im Steuerbereich wenige Anträge stellt.

Die Regierung hat klar gesagt, dass sie im interkantonalen Steuerwettbewerb nicht Antreiberin sein möchte. Aber der Kanton St. Gallen soll konkurrieren können mit jenen, die auch mehr oder weniger als Leistungskantone bezeichnet werden können, das sind Thurgau und Zürich. Gegenüber Zürich hätte der Kanton St. Gallen mit dem Antrag der Regierung eine sehr gute Position und mit dem Thurgau würde man gleichziehen.

Noch zur Publikation in der NZZ, die Gysi erwähnt hat. Beim BAK Basel, beim Programm also, das den internationalen Steuervergleich durchführt, machen eben nicht alle Kantone mit. Dort sind deshalb einige Kantone vor dem Kanton St. Gallen, aber die sind nicht im Programm drin.

Gemäss **Güntzel** zeigt die Tabelle in der Folie es noch deutlicher als es Würth vorhin gesagt hat. Es geht weniger um die Fr. 10 oder Fr. 20 für den Einzelnen, sondern es sind Zeichen, die man damit setzt. Man darf nicht vergessen, wenn von den 16'760 Firmen die

unteren 12 gehen, dann hat es durchaus einen Einfluss auf das Steuersubstrat im Kanton St. Gallen, offenbar mehr als wenn die 8'380 gehen. Das ist natürlich jetzt eine vereinfachte Darstellung. Dass die St. Galler Kantonalbank mit einer gewissen Verbundenheit mit dem Kanton den Sitz nicht problemlos ausserhalb des Kantons verlegen kann, versteht Güntzel relativ gut.

Wenn **Blum** es richtig verstanden hat, dann macht die Differenz beim Gewinnsteuersatz von 3,75 % zu 3,5 % Fr. 4 Mio. einfache Steuer aus. Dies ist nicht viel, wenn man das Budget des Kantons St. Gallen betrachtet. Es geht nur darum, ein Zeichen zu setzen. Bei Diskussionen, wie z.B. kürzlich in der Arena, stellt Blum immer wieder fest, dass schwarz-malerisch erwähnt wird, wie viel Steuerausfälle es gibt. Bundesrat Merz hat jedoch klar gesagt, was die letzte Unternehmenssteuerreform gebracht hat. Das vergisst man immer. Eine Steuersenkung ist eine Investition. Blum geht es weniger um den Vergleich mit dem Kanton Thurgau oder dem Kanton Zürich, sondern der Rahmen ist immer noch die Schweiz im internationalen Vergleich. Ob man es gerne sieht oder nicht, aber Thurgau und Zürich holen mit einem tiefen Steuersatz sehr viele internationale Unternehmen zu sich. Blum hofft, dass dies der Kanton St. Gallen auch kann. Ob der Satz 3,75 % oder 3,5 % beträgt, ist letztlich nicht massgebend. Auch mit 3,75 % kann der Kanton St. Gallen gut leben. Man muss sich einfach bewusst sein, dass andere Kantone noch günstiger sind.

Widmer nimmt noch Bezug auf die Voten von Güntzel und Mächler. Es ist grundsätzlich schon so. Im II. Nachtrag hat Mächler den Antrag eingebracht und jetzt geht er wieder tiefer. Das ist ein bisschen ein Handel. Noch zum Punkt von Blum betreffend das Zeichen setzen. Widmer weist darauf hin, dass man von 4,5 % auf 3,75 % reduziert. Das ist eine lineare Reduktion von 16,6 %. Wenn das kein Zeichen ist, versteht Widmer die Welt nicht mehr. Es wird jetzt relativ locker um Fr. 4, 8 und 10 Mio. diskutiert. Vor nicht langer Zeit wurde im Massnahmenpaket um Hunderttausende von Franken gestritten. Langsam muss man aufpassen, dass die Relationen nicht verloren gehen. Gerade auch die Leute, die in den grossen Finanzdienstleistungsunternehmen tätig sind, haben gesehen, was passiert bei ausartender Seriosität und Euphorien. Bleiben wir im Rahmen, machen wir eine gute Steuerpolitik, die wir auch vermögen.

Friedl weist darauf hin, dass der Kanton vor zwei Jahren ein grosses Zeichen gesetzt hat, als der Satz von 7,5 % auf 4,5 % gesenkt wurde. Das ist enorm. Jetzt sollte man schon wieder ein Zeichen setzen. Die SP sagt klar, dass sie keine weitere Senkung des Steuersatzes möchte. Es gibt andere Fragen, die nachher auch noch behandelt werden müssen, die auch Ausfälle bringen. Für Friedl ist es ganz falsch, wenn Fr. 4,5 Mio. einfach nichts sind, nur weil man den Blick für das Ganze verliert. Wie gesagt wurde, hat man im Sparpa-

ket lange gekämpft um Fr. 100'000, wo man diese noch einsparen könnte. Und jetzt tut man so, als ob dies nichts wäre. So kann man einfach keine verlässliche Steuerpolitik machen.

Denoth möchte noch eine Bemerkung aus der Sicht des Normalverdieners mit Lohnausweis machen. Wer Habgier sät, wird Armut ernten. Man macht jetzt ein Gesetz, das für juristische Personen X Schlupflöcher offen lässt, die wahrscheinlich 1/3 des Steuersubstrats der juristischen Person senken. Das werden nachher eindeutig die Normalverdiener mit dem Lohnausweis zahlen, die keine Abzüge machen können. Das ist Punkt 1. Und das zweite: Die ganzen Steuerreduktionen von jährlich rund Fr. 0,5 Mrd. mit dem II. und III. Nachtrag muss man auch verkraften können. Man ist auf dem besten Weg, mit dieser Vorlage die Goldmillionen, die der Kanton hat, innert weniger Jahre zu vernichten, ohne dass man etwas Nachhaltiges macht. Denoth erinnert daran, dass der Staat keine dividendenabwerfende Aktiengesellschaft ist. Man hat auch von den Gelüsten der Gemeinden gehört, die dann alles kompensieren möchten. Das ist eine Mentalität der Vollkaskoversicherung. So geht es natürlich nicht. Es muss ausgewogen sein. Irgendwann ist der Bogen überspannt.

Regierungsrat Schönenberger hofft, dass Denoth damit nicht die Regierung gemeint hat. Die Regierung hat versucht, nach diesen Grundsätzen zu leben. Schönenberger möchte jetzt aber noch ein paar allfällige Missverständnisse ausräumen. Wenn Blum sagt, es gehe um Fr. 4,8 Mio., die man ins Verhältnis zu Fr. 3,5 Mrd. setzen müsse, dann ist dies unzutreffend. Die Fr. 4,8 Mio. zusätzlichen Ausfälle sind die einfache Steuer. Man muss dies mal 3,3 rechnen. Insgesamt ist der Ausfall Fr. 15,6 Mio. Zürich hat bei den Gewinn- und Kapitalsteuern eindeutig die schlechtere Position als der Kanton St. Gallen oder der Kanton Thurgau. Der Kanton Zürich ist im Bereich der Gewinn- und Kapitalbesteuerung ein Hochsteuerkanton. Dieser Nachteil wird aber im Kanton Zürich ganz klar kompensiert durch andere Faktoren (Nähe des Flughafens, Angebot im Dienstleistungsbereich, boomender Arbeitsmarkt von Spezialisten etc.). Darum ging Google nach Zürich und nicht nach Zug oder Schwyz, obwohl Google in Zürich natürlich wesentlich mehr Gewinnsteuern bezahlt, als wenn die Gesellschaft nach Zug gegangen wäre. Dies zeigt den Zusammenhang. Das Ganze ist ein Puzzle. Für Schönenberger ist es sehr wichtig, dass man das vor Augen hat. In diesem Rahmen will sich der Kanton St. Gallen – gemäss Schönenberger bewährterweise – bewegen. Der Kanton St. Gallen kann vom Leistungsangebot her keine Steuerpolitik wie Obwalden oder Schwyz betreiben. Sonst müsste man die Leistungen abbauen auf das Mass, wie es ein Kleinkanton erbringt. Aber das ist wohl auch nicht der Wille der Kommission.

Zigerlig möchte zur Tabelle "Gewinnsteuern 2007 / Schichtung" Folgendes anmerken:



Gewinnsteuern 2007 / Schichtung

Gewinn	Gesellschaften			Betrag		
	Anzahl	% Anteil	kumuliert	Franken in Tausend	% Anteil	kumuliert
0	8'380	52.00	52.00	0	0	0
bis 50'000	7'468	42.56	94.56	40'073	9.30	9.30
bis 100'000	327	1.95	96.51	23'455	5.45	14.75
bis 500'000	445	2.65	99.16	98'353	22.83	37.58
bis 1'000'000	75	0.45	99.61	23'111	5.37	42.95
bis 5'000'000	53	0.32	99.93	98'757	22.93	65.88
bis 10'000'000	5	0.03	99.96	38'131	8.85	74.73
über 10'000'000	7	0.04	100.00	108'863	25.27	100.00
Total	16'760	100.00	100.00	430'743	100.00	100.00

Dies ist die Schichtung der Gewinnsteuern 2007. Das wird jetzt dann Bestandteil des Abschlusses sein. Damit die Interpretation richtig erfolgt: Die Fr. 430 Mio. sind die Gewinnsteuern 2007 bei 335 %, inkl. Gemeinden. Wenn man dies dann mit dem Voranschlag vergleicht, dann hat man dort nur die kantonalen Erträge drin. Bei den juristischen Personen gab es praktisch eine Punktlandung. 65 Gesellschaften erbringen über 50 % der Einnahmen und 7 Gesellschaften generieren $\frac{1}{4}$ der Gesamterträge. Die Fr. 430 Mio. sind die Bruttoeinnahmen.

Regierungsrat Schönenberger: Von diesen Bruttoeinnahmen gehen die Konfessionsteile weg sowie die Gemeindeanteile.

Hangartner möchte aus der Sicht des Treuhänders zu dieser Tabelle noch ein paar Worte sagen. Die Tabelle ist vergangenheitsorientiert, es geht um das Jahr 2007. Das sieht in ein paar Jahren ganz anders aus. Hangartner geht davon aus, dass die Gewinne der Unternehmen massiv steigen werden, und zwar vor allem von jenen, die bis jetzt mit 0 oder bis Fr. 50'000 in der Tabelle aufgeführt sind. Denn bis anhin hat man aufgrund der Doppelbelastung ein Interesse gehabt, möglichst viel Lohn herauszunehmen. Künftig wird Hangartner als Treuhänder wohl raten müssen, nicht allzu viel Lohn zu beziehen, da man darauf AHV bezahlen muss. Es ist ratsam, einen Gewinn auszuweisen. Und mit dieser Aktionssteuer, über die man jetzt diskutiert, kommt man auf gut 10 % Kantonssteuern. Hinzu kommen knapp 10 % Bundessteuern. Somit zahlt man am Schluss etwa 20 % Steuern. Nachher schüttet man das Geld, den Gewinn, etwa 20 Jahre lang nicht aus. Dann wird

nicht besteuert. Bei der Einkommenssteuer der natürlichen Personen wird das, was bei den Unternehmenssteuern steigt, um das Doppelte oder Dreifache sinken. Nach 20 Jahren schüttet man dann einmal Dividenden aus, vielleicht zum halben Satz. Dann kauft man sich noch in die Pensionskasse ein, was zu einem Nullsummenspiel führt, wenn man die Dividenden mit den Pensionskasseneinkäufen verrechnen kann. Mit 65 Jahren oder ein bisschen früher nimmt man die Pensionskassengelder zum Rentensatz heraus und zahlt nochmals fast keine Steuern. Hangartner behauptet, dass ein Arbeitnehmer mit einem normalen Lohn und Lohnausweis am Schluss mehr Steuern zahlt als ein Unternehmer, der es geschickt einrichten kann.

Regierungsrat Schönenberger will jetzt nicht Augur spielen, wie sich die Gewinnsteuern entwickeln werden. Aber eines ist klar: An der Schichtung, der Verteilung, wird sich nicht viel ändern. Es werden auch in 6-7 Jahren 7-12 Unternehmen sein, die einen Viertel der Steuern bezahlen und es wird auch bei den anderen Zahlen die gleiche Schichtung vorhanden sein. In der Vergangenheit hat sie sich auch nicht wesentlich verändert.

Der **Kommissionspräsident** hat zum Votum von Hangartner noch eine Frage an Zigerlig: Ist der Unternehmer völlig frei, zu bestimmen, wie viel Lohn und wie viel Dividende er aus seinem Unternehmen beziehen möchte oder sagt die Steuerbehörde, wie hoch nach allgemeiner Erfahrung der Lohnanteil zu sein hat?

Zigerlig antwortet, dass der Lohn eine Aufwandposition darstellt. Es besteht aus der Sicht der Unternehmung die Tendenz, den Aufwand zu maximieren. Der Lohn unterliegt dann allerdings der Einkommenssteuer. Heute prüft das Kantonale Steueramt, ob der Lohnaufwand nicht übersetzt ist. Die Teilsätze, die man heute hat, lassen das System noch nicht kippen, wenn man dies genau rechnet. Es kommt immer auf die Struktur an. Neu liegt es an der AHV, zu bestimmen, was der Minimallohn ist, den man beziehen muss.

Der **Kommissionspräsident** lässt über den Rückkommensantrag von Würth abstimmen.

- für den Rückkommensantrag: 10 Stimmen
- dagegen: 8 Stimmen

Damit ist der Rückkommensantrag angenommen. Somit wird über den Antrag von Würth (Gewinnsteuersatz auf 3,75 % festzusetzen) abgestimmt.

- für den Antrag Würth: 10 Stimmen
- dagegen: 7 Stimmen

- Enthaltung: 3 Stimmen

Damit ist der Antrag Würth angenommen und der Gewinnsteuersatz auf 3,75 % festgelegt.

Der Kommissionspräsident stellt fest, dass keine weiteren Anträge oder Rückkommensanträge zu den Gewinn- und Kapitalsteuern mehr vorhanden sind.

Einkommenssteuer

Somit ist überzugehen zur Einkommenssteuer der natürlichen Personen. Die Kommission hat dazu zwei Unterlagen erhalten. Das eine Dokument trägt den Titel "Einkommenssteuertarif, Flat-rate-tax für den Kanton St. Gallen?" und das andere betrifft die Erhöhung der Kinderabzüge.

Der Kommissionspräsident stellt fest, dass keine Fragen der Kommission bezüglich dieser Unterlagen bestehen. Anlässlich der letzten Kommissionssitzung hat Fässler einen Antrag gestellt. Wird daran festgehalten?

Fässler: Selbstverständlich.

Der **Kommissionspräsident** bemerkt, dass Fässler einen Antrag zu Art. 48 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 und 2 betreffend eine Erhöhung der Kinderabzüge von Fr. 4'800 auf Fr. 7'000 bei Ziff. 1 und von Fr. 6'800 auf Fr. 10'000 bei Ziff. 2 gestellt hat. Der Antrag steht zur Diskussion.

Keller führt aus, dass die CVP das Thema nochmals besprochen hat. Es ist für die CVP klar, dass der II. Nachtrag des Steuergesetzes speziell natürliche Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen und Familien sowie juristische Personen entlastet hat. Der III. Nachtrag setzt die Schwerpunkte bewusst auf die Wettbewerbsfähigkeit, den Mittelstand und die Wirtschaft. Die CVP betrachtet dies nach wie vor als richtig und notwendig. Die Vorlage nochmals so zu belasten, würde zu einem Kollabieren der Vorlage führen, was die SP bekanntlich begrüssen würde, die CVP hingegen nicht. Deshalb schlägt die CVP eine Kommissionsmotion vor. Keller verteilt den Kommissionsmitgliedern ein Blatt mit folgendem Text:

Kommissionsmotion

"Mit dem II. Nachtrag zum Steuergesetz hat der Kanton St.Gallen im steuerlichen Bereich wesentliche familienpolitische Akzente setzen können. Mit dem III. Nachtrag steht die Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit im Zentrum, und zwar für natürliche sowie juristische Personen. Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Förderung der Familien ist allerdings eine politische Dauer- und Querschnittsaufgabe. In diesem Sinne wird die Regierung eingeladen, im Hinblick auf den nächsten Nachtrag zum Steuergesetz und in Kombination mit einer familienpolitischen Gesamtschau dem Kantonsrat eine Erhöhung der Kinderabzüge **um 50%** auf **7'200.-** (für jedes nicht schulpflichtige Kind) respektive auf **10'200.-** (für jedes schulpflichtige Kind) vorzuschlagen und dem Kantonsrat hierüber Bericht und Antrag zu stellen."

Der **Kommissionspräsident** fragt Keller, ob sie die Kommissionsmotion gleich erläutern möchte.

Keller antwortet, man müsste sie lesen. Es geht darum, dass man im II. Nachtrag die Familien bereits berücksichtigt hat und dass man im III. Nachtrag die Schwergewichte jetzt anders setzen möchte. Inhaltlich ist die CVP klar gleicher Meinung. Deshalb hat sie auch die Initiative zur Erhöhung der Kinderabzüge gestartet. Jedoch müssen nach Ansicht der CVP der Zeitpunkt und der Fahrplan anders verlaufen.

Der **Kommissionspräsident** stellt die Kommissionsmotion zur Diskussion.

Gemäss **Güntzel** hat man an der letzten Sitzung gesagt, wenn man weiss, was ein Kind kostet, müssten es bei den Kinderabzügen ganz andere Zahlen sein. Wenn man nun diese Kommissionsmotion gutheissen würde, ist dann die Initiative der CVP vom Tisch oder ist auch dort das Unterschriftensammeln nicht so einfach, wie es andere Parteien auch schon erlebt haben? Güntzel schaut es als nicht ganz unproblematisch an. Jetzt ist man im Rahmen einer Steuergesetzrevision. Auch Güntzel hätte aus HEV- oder SVP-Sicht noch Anliegen. Entweder bringt man es jetzt hinein oder nicht. Aber was man jetzt nicht hineinbringt schon wieder mit einer Motion für einen nächsten Nachtrag einzugeben, ist für Güntzel nur dann sinnvoll, wenn eine Volksabstimmung über etwas entfallen könnte.

Fässler erklärt, dass es der SP überhaupt nicht darum geht, das Geschäft so aufzublasen, damit es dann bachab geht. Die SP hat schon an der letzten Sitzung gesagt, wie sie es in etwa mit der Finanzierung sieht. Man müsste bei der Einkommenssteuer zurückkehren zur Vernehmlassungsvorlage der Regierung. Dann hätte man es finanziert. Wenn man es machen will, dann kann man es jetzt machen und muss es nicht vertagen. Die Regierung hat schon die Vernehmlassungsvorlage unter dem Titel "Stärkung des Standortes" einge-

bracht. Sie war also der Meinung, dass jene Massnahmen ausreichend sind, um den Kanton St. Gallen im interkantonalen Wettbewerb zu stärken. Und es ist kein Grund ersichtlich, wieso dies nun plötzlich nicht mehr der Fall sein soll. Man hat einfach in der Steuersenkungseuphorie nochmals etwas darauf gepackt. Aber argumentativ geht es überhaupt nicht auf. Es stehen Wahlen an und man kann sich ja vorstellen, was die SP aus dem Verhalten der CVP machen wird. Das muss man nicht als Drohung verstehen, sondern einfach als offene und transparente Information und Kommunikation. Wenn auf der einen Seite Inserate geschaltet werden mit "50 % mehr Kinderabzüge", "mehr Geld ins Familienportemonnaie" und so, man die Gelegenheit hat und es auch finanzieren kann, jetzt zu machen, dann muss es halt die CVP ihren Wählerinnen und Wählern erklären. Fässler geht es jetzt um die Sache, aber wenn er die Wahlen betrachtet, hat er Freude am Verhalten der CVP. Fässler bittet, den Antrag der SP zu unterstützen, wenn man jetzt für die Kinder wirklich etwas tun möchte. Es gibt keinen Grund, das weiter auf die lange Bank zu schieben.

Würth geht davon aus, dass es Fässler um den Antrag Fr. 7'000/Fr. 10'000 geht. Dieser Antrag verursacht so hohe Ausfälle, dass es höchstens eine Teilkompensation gibt, wenn man zum Vernehmlassungstarif zurückkehrt. Es wurde kein Antrag formuliert, wonach man quasi das Volumen mit Stand Vernehmlassung einsetzen würde für eine angepasste Erhöhung, sondern es wurde einfach in etwa das genommen, was knapp unter dem Betrag der CVP liegt. Schon letztes Mal wurde ausgeführt, dass die CVP einen anderen Fahrplan hat. Es gibt verschiedenste Anliegen, die im Vorfeld einer Steuerreform platziert werden können. Die CVP unterscheidet sich schon in einem sehr zentralen Punkt. Für die SP ist das Paket von Anfang an falsch geschnürt. Und die wesentlichen Punkte werden aufgrund der Mehrheitsverhältnisse so bleiben und somit ist es eine Vorlage, die die SP nicht mittragen kann. Auf Seite 48 des Protokolls der letzten Sitzung hat Fässler gesagt: "Die SP sieht auch ein, dass man die Vorlage nicht noch zusätzlich um Fr. 63 Mio. Ausfälle vergrössern kann. Dann würde es tatsächlich mehr als kritisch. Wenn einem das Anliegen wichtig ist, dann müsste man schauen, wo man die Entlastungen allenfalls herunterfahren könnte. Man kann sicher im Bereich der natürlichen Personen zurückfahren...". Das ist eigentlich nicht eine unterschiedliche inhaltliche Beurteilung, was die Kinderabzüge anbelangt, sondern eine unterschiedliche Beurteilung, was die Etappierung angeht.

Jetzt zur Frage der Motion: Die CVP sieht ganz klar, dass das Volk die Frage entscheiden muss. Und gestützt auf den Volksentscheid muss dann die Gesetzgebung an die Hand genommen werden. Die Motion untermauert zusätzlich das Anliegen, das wird hier offen gesagt. Und es ist auch ein Test, wie die Mehrheitsverhältnisse in dieser Frage sind. Die CVP wird an der Initiative festhalten.

Mächler findet es positiv, dass die CVP konsequent ist und sagt, dass sie das Paket nicht überladen möchte.

Hartmann möchte nochmals zur Neutralität des Aufwandes zurückkommen. Wenn man die Vernehmlassungsvorlage betrachtet und die Diskussion der letzten Sitzung in Erinnerung hat, dann hat man damals darüber diskutiert und auch darüber abgestimmt, dass man als Kompensation die Vernehmlassungsvorlage nimmt. Und mit diesem kompensierten Betrag, den man nicht in den Einkommenssteuertarif hinein gibt, werden die Kinderabzüge erhöht. Dies ist mehr oder weniger ein Nullsummenspiel. Ein paar Mio. wären es jetzt mit den Kinderabzügen mehr. Und deshalb kam dann auch der Vorschlag mit den Fr. 6'000 und Fr. 9'000. Man kann zusammenfassend sagen, dass es innerhalb des Paketes eine neue Gewichtung gäbe, bei dem die Familien und Kinder hinzukommen würden. Aus Sicht der SP wäre dies zwingend notwendig, damit man dem Paket überhaupt weiterhin Unterstützung gewähren kann. Wenn die Kinderabzüge so angenommen würden, gäbe es noch einen Rückkommensantrag beim Einkommenssteuertarif auf die letzte Sitzung, damit man dort die Kompensation erreichen kann. Am Schluss noch etwas zur Motion. Hartmann hat es noch nie erlebt, dass eine Partei parallel eine Initiative macht und eine Motion in einer Kommission. Hartmann hat im Übrigen die Initiative letzten Samstag unterschrieben. Er ist an sich davon ausgegangen, dass die Kommission jetzt zu einem Ergebnis kommt, sodass seine Unterschrift dann obsolet ist. Er freut sich aber, dass er die CVP zumindest einmal unterstützen konnte.

Für **Friedl** ist die Kommissionsmotion extrem schräg in der Landschaft. Was darin aufgezeigt wird, könnte man hier und jetzt diskutieren und zu Ende führen. Wenn man sieht, dass es um ein Paket geht mit der Umsetzung bis ins Jahr 2011, dann könnte die CVP ihre Motion auf den Wahlkampf in vier Jahren sparen. Jetzt könnte man das Anliegen in die Steuergesetzrevision einbauen, da das Paket ohnehin schon zeitlich gestaffelt ist.

Wenn **Regierungsrat Schönenberger** die Absicht der SP richtig versteht, dann würde die SP hinter der Vorlage stehen, wenn man im Bereich der Kinderabzüge ihren Anträgen stattgeben würde und die Ausfälle andernorts im Paket kompensieren würde. Auch hat Schönenberger herausgehört, dass die Kompensation vor allem dort gesehen wird, wo eine Differenz entstanden ist zwischen Vernehmlassungsvorlage und Botschaft. Schönenberger hat jetzt auch viel Verständnis für die CVP. Die Forderung, gegenüber der Vernehmlassungsvorlage eine Verbesserung im Tarif zugunsten des Mittelstandes zu erreichen, ist pointiert von der CVP eingebracht worden. Jetzt wird offenbar folgendes Spiel betrieben: Die CVP forderte gegenüber der Vernehmlassungsvorlage eine Verbesserung zu-

gunsten des Mittelstandes und sollte jetzt sagen, dass sie auf jene Forderung verzichtet, damit man die Kinderabzüge gegenüber dem II. Nachtrag zum Steuergesetz nochmals erhöhen kann. Wenn man es rechnen würde, würden von der Erhöhung der Kinderabzüge wahrscheinlich zu einem grossen Teil ähnliche Schichten profitieren. Das ist so die Lagebeurteilung von Schönenberger. Aus Sicht der Regierung muss Schönenberger sagen, dass eine Erhöhung der Kinderabzüge mit denjenigen Ausfällen, die jetzt zur Diskussion stehen, nämlich Fr. 14,7 Mio. resp. Fr. 22,3 Mio. aus finanzpolitischer Sicht niemals unterstützt werden kann, wenn nicht eine Kompensation erfolgt. Vor allem werden auch die Gemeinden die gleichen Überlegungen anstellen. Bei den Gemeinden gibt es ja noch mehr Ausfälle. Das ist der erste Punkt.

Und der zweite Punkt: Wenn die Kommission einen solchen Beschluss fassen sollte, dann sollte schon die zeitliche Kongruenz hergestellt werden. Das ist allerdings ein Punkt, der erst noch besprochen wird, also welcher Punkt ab welchem Jahr gelten soll. Nach den Vorstellungen der Regierung soll – mit Rücksicht auf die Gemeinden – der Bereich der natürlichen Personen eher am Ende der Staffelung in Kraft treten, also im Jahr 2011. Das müsste aus Sicht der Regierung auch gelten in Bezug auf eine Erhöhung der Kinderabzüge.

Wenn man das so sieht, hat Schönenberger Verständnis für die Überlegung, dass hier wohl ein Volksentscheid vorliegen sollte und die Erhöhung der Kinderabzüge nicht einfach in ein Paket aufgenommen wird, das unter einem anderen Aspekt aufgelegt wurde. Das ist eine politische Beurteilung.

Hartmann erwidert, dass man durch einen einfachen Kantonsratsbeschluss schon viel höhere Steuerausfälle beschlossen hat. Da kam es niemandem in den Sinn, das sei so zu legitimieren wie hier jetzt bei den Kinderabzügen. Wichtig ist, dass es nicht darum geht, den Mittelstand gegenüber den Familien auszuspielen. In der Vernehmlassungsvorlage waren für den Mittelstand und die höheren Einkommen insgesamt fast Fr. 80 Mio. enthalten (zulasten des Kantons sind es Fr. 33,3 Mio. und zulasten der Gemeinden Fr. 45,1 Mio.). Das reduziert sich jetzt noch etwas, da der Steuersatz 105 % ist und nicht 107 %. Aber fast Fr. 80 Mio. sind im Einkommenssteuertarif für die hohen Einkommen. Das ist Mittelstandsförderung, so wie es auch von der CVP gewünscht worden ist. Und jetzt kommt hinzu, dass man statt hier etwas anfügt etwas zugunsten der Kinderabzüge gewährt. Es gibt hier kein Auspielen von Mittelstand und Familienförderung.

Würth hat das Gefühl, dass man von unterschiedlichen Zahlen spricht. Der Unterschied zwischen Vernehmlassung und Botschaft sind Fr. 25 Mio. beim Tarif.

Zigerlig stellt klar, dass dieser Betrag nicht die einfache Steuer ist, sondern der effektive Betrag.

Regierungsrat Schönenberger ergänzt, dass es sich bei der Zahl bezüglich der Kinderabzüge um die einfache Steuer handelt.

Würth möchte gerade deshalb auf diesen Unterschied hinweisen. Während es bei der Differenz zwischen Vernehmlassung und Botschaft um einen effektiven Ausfall von Fr. 25 Mio. geht, handelt es sich beim berechneten Ausfall bei den Kinderabzügen bloss um die einfache Steuer. Also besteht nicht volle Deckungsgleichheit, es besteht nicht volle Kompensation.

Hartmann führt aus, in der Vernehmlassungsvorlage hat der Kanton Fr. 33,3 Mio. effektive Ausfälle, plus die Gemeinden effektiv Fr. 45,1 Mio. (gewichtet mit 144,65 %), das ergibt zusammen Fr. 78,4 Mio. effektive Ausfälle. Und jetzt hat man die Vorlage auf Seite 40: Einkommenssteuertarif Entlastungen effektiv im Kanton Fr. 49,3 Mio. und effektiv bei den Gemeinden Fr. 68 Mio., das ergibt effektiv zusammen Fr. 117,3 Mio. Die Differenz beträgt also rund Fr. 40 Mio. Fr. 40 Mio. sind so finanziert. Der Rest wäre dann noch der Zusatz für die Familienförderung.

Fässler ergänzt, wenn es am Schluss das Problem ist, dass es keinen Franken mehr kosten darf, dann kann man mit ihm auch darüber diskutieren, dass man die Fr. 40 Mio. so auf die Kinderabzüge verteilt, dass es dann aufgeht. Die Differenz zwischen Vernehmlassungsvorlage und Botschaft im Bereich des Einkommens sind nicht Fr. 25 Mio., sondern Fr. 40 Mio. Die Erhöhung der Kinderabzüge auf Fr. 6'000/Fr. 9'000 kosten weniger und die Erhöhung auf Fr. 7'000/Fr. 10'000 kosten ein bisschen mehr. Wenn man wirklich das Substrat einsetzen möchte, dann wäre es irgendwo dazwischen. Die genauen Zahlen müsste man erheben.

Güntzel fragt sich, ob man bei jedem Antrag gleich bereits die Kompensation beantragt oder ob man jetzt einfach einmal beschliesst. Entweder wird ein Antrag direkt mit etwas gekoppelt, das es gleich kompensiert oder man beschliesst jetzt über einzelne Anträge und wenn ja, gibt es am Schluss grössere Ausfälle. Alles andere ist unehrlich. Man kann doch jetzt nicht vier Sachen beschliessen und dann überrascht sein, dass der Ertrag gesamthaft nicht viel grösser ist als vorher.

Der **Kommissionspräsident** antwortet, dass hier jetzt über die Kinderabzüge diskutiert und beschlossen wird. Die Kompensation ist nur ein Nebenschauplatz.

Fässler hat gehört, dass das Kantonale Steueramt Berechnungen gemacht hat, wie man die Kinderabzüge ausgestalten könnte, wenn man jetzt die Verschiebungen Vernehmlassung/Botschaft zur Finanzierung beiziehen würde. Fässler möchte seinen Antrag gerne modifizieren auf diese Zahlen. Aber diese Zahlen müsste er zuerst noch hören.

Der **Kommissionspräsident** fragt, ob man jetzt eine zuverlässige Auskunft erteilen kann.

Zigerlig antwortet, dass er für die Kompensation gerne die Zahlen in einfacher Steuer ausdrücken möchte. Der Tarif zwischen Vernehmlassungsvorlage und Botschaftsvorlage hat eine Differenz von Fr. 15,8 Mio. einfache Steuer. Der Kommission wurde mitgeteilt, dass eine Erhöhung der Kinderabzüge auf Fr. 6'000/Fr. 9'000 einen Ausfall von Fr. 14,7 Mio. einfache Steuer zur Folge hätte.

Regierungsrat Schönenberger ergänzt, dass bei der Erhöhung der Kinderabzüge auf Fr. 7'000/Fr. 10'000 ein Ausfall von Fr. 22,3 Mio. einfache Steuer entstehen würde, gegenüber den Fr. 15,8 Mio. als Unterschied zwischen Vernehmlassungsvorlage und Botschaft.

Zünd hat das Votum vorher nicht gefallen, dass man jetzt Steuerreduktionen beschliesst und über die Kompensationen später diskutiert. Der SVP ist es schon wichtig, wie und wo man kompensiert. Zu allem sagt Zünd nicht nein, aber es ist wichtig zu wissen, wo die Kompensation stattfindet. Denn diese Frage ist entscheidend. Und dann muss eine Partei noch eine gute Erklärung haben, wenn sie an einem Ort kompensieren möchte, wo andere Parteien nicht einverstanden sind.

Fässler glaubt, erläutert zu haben, wo er die Kompensation sieht, nämlich indem man beim Einkommenssteuertarif auf die Vernehmlassungsvorlage zurückgehen würde. Und dort könnte man insgesamt Fr. 15,8 Mio. einfache Steuer kompensieren. Die ganze Kompensationsmasse wäre in etwa ausgeschöpft, wenn man Kinderabzüge von Fr. 6'200 bzw. Fr. 9'200 festlegen würde. Das sollte ungefähr aufgehen. Fässler möchte auch seinen Antrag entsprechend verändern und somit im Art. 48 Abs. 1 lit. a Kinderabzüge von Fr. 6'200 resp. Fr. 9'200 vorsehen und die Kompensation im geschilderten Umfang durchführen. Es geht der SP nicht darum, die Vorlage so aufzublähen, damit sie platzt.

Gemäss **Mächler** hat man vorhin den Eindruck erhalten, was man hier macht, habe die gleiche Wirkung. Er möchte jetzt einfach zitieren, was Regierungsrat Schönenberger im

Protokoll auf Seite 50 gesagt hat: "Der Anlass war die wettbewerbliche Situation des Kantons St. Gallen im interkantonalen Bereich, namentlich mit den Nachbarkantonen. Er bittet darum, die Beilagen zur Botschaft nochmals anzusehen. Die Regierung hat sich überlegt, wo man in der sich verschärfenden Wettbewerbssituation richtigerweise etwas machen muss." Und zwei Sätze weiter unten sagt Schönenberger: "Es besteht kein wettbewerbliches Problem bei der Höhe der Kinderabzüge.". Die Erhöhung der Kinderabzüge kann eine politische Forderung sein. Das ist für Mächler klar. Aber aus wettbewerblichen Gründen besteht bei den Kinderabzügen kein Handlungsbedarf. Hingegen gibt es einen Handlungsbedarf beim oberen Mittelstand und deshalb hat die Regierung auch die Botschaft so vorgelegt. Man darf jetzt nicht den Kopf verlieren und meinen, das, was die SP vorschläge, sei in der Wirkung genau das Gleiche. Es trifft in der Regel wirklich nicht genau die Gleichen. Es haben auch nicht alle, die sehr gut verdienen, Kinder. Das ist nicht zwingend eine Voraussetzung, um gut verdienen zu können. Und übrigens sind dann jene, die sehr gut verdienen und keine Kinder haben, genau jene, die am mobilsten sind. Und so wie Mächler die Vorlage verstanden hat, geht es darum, solche Personen nicht zu verlieren.

Regierungsrat Schönenberger erklärt, das was zitiert wurde, war auch der Vorgang in der Regierung bei der Erarbeitung des III. Nachtrages. Alle Bereiche wurden vor Augen geführt. Man fragte sich, wie der interkantonale Vergleich in diesem und jenem Punkt ist. Es ist auch einfach, diese Aussage zu beweisen. Wenn man die Kinderabzüge in den Vergleichskantonen mit dem Kanton St. Gallen gemäss II. Nachtragsgesetz vergleicht, dann besteht dort kein eklatanter Handlungsbedarf. Der Kanton St. Gallen ist hier im obersten Bereich. Es ging um das Erstellen einer wettbewerbsfördernden Vorlage, es ging nicht um einen familienpolitischen Aspekt. Schönenberger als Vater und Grossvater kann selbstverständlich zu 100 % hinter diesen Forderungen stehen, dass man im familienpolitischen Bereich und auch im Fiskalbereich noch mehr machen muss. Aber der Fokus der Vorlage, und so ist sie entstanden, war, dass man überall verglichen hat, wie man steht. Wenn man bei den Kinderabzügen ohnehin eine Spitzenposition hat, ist eine Erhöhung hier nicht im Vordergrund. Mächler hat richtigerweise darauf hingewiesen, dass bei mittleren und höheren Einkommen bei Kinderlosen oder Ledigen und Alleinstehenden die Mobilitätsgefahr am allergrössten ist. Das kennen die Kommissionsmitglieder wohl auch aus der eigenen Familie. Wenn man nur den Wohnsitz von Rorschach nach Untereggen verlegt, hat man vermutlich mit den Kindern Diskussionen, weil sie dort bleiben möchten, wo sie ihre Kollegen haben. Insofern ist es mobilitätshindernd, wenn man Kinder im Schulalter hat, währenddem es bei anderen Personen leichter Fluktuationen gibt.

Fässler hat dies alles verstanden. Die SP hat auch nie behauptet, die Wirkung sei gleich, wenn man die Kinderabzüge verändere oder den Tarif. Natürlich ist es etwas anderes.

Fässler stellt einfach fest, dass die Regierung am 2. Oktober 2007 der Auffassung war, dass unter dem Fokus "Stärkung des Standortwettbewerbes" geringere Entlastungen im Bereich des Einkommenssteuertarifs von Fr. 15,8 Mio. ausreichend sind. Fässler stellt weiter fest, dass es mindestens zwei Parteien im Kanton gibt, die der Meinung sind, dass man irgend etwas im Bereich von Familien mit Kindern machen müsste. Er hat bis jetzt nicht gehört, dass zwischen dem 2. Oktober 2007 und dem Dezember 2007 der Wettbewerb sich derart verschärft hat, dass man den Tarif anpassen muss. Im Moment kann man den Wettbewerb stärken und man kann das sehr wichtige Anliegen, das nichts mit Wettbewerb zu tun hat, aufnehmen. Die Familien kann man so entlasten, es ist an der Zeit und Fässler bittet, den Antrag zu unterstützen.

Denoth spricht im Namen der Grünen und der EVP. Der Antrag ist berechtigt. In der Vernehmlassung haben die Grünen/EVP auch gesagt, dass die Familien und der Mittelstand zu entlasten sind. Die Entlastung des Mittelstandes war an sich mit dem Tarif gemäss Vernehmlassungsvorlage genügend. Wünschenswert wäre gewesen, diese Massnahme zeitlich früher in Kraft zu setzen. Das ist jetzt schwer möglich. Denoth möchte beliebt machen, dass man die familienpolitischen Anliegen ernst nimmt.

Güntzel hat einen Satz anzufügen: Wenn man allenfalls bei einem Antrag anders stimmt, heisst dies nicht, dass man die Familienpolitik nicht ernst nimmt.

Der **Kommissionspräsident** lässt abstimmen. Er stellt zuerst den Antrag der SP dem Antrag der Regierung gemäss Botschaft gegenüber. Anschliessend wird noch über die Kommissionsmotion (Antrag der CVP) abgestimmt.

Gemäss dem Antrag der SP sind die Kinderabzüge bei Art. 48 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 auf Fr. 6'200 und bei Ziff. 2 auf Fr. 9'200 zu erhöhen. Die Regierung beantragt bei Ziff. 1 Fr. 4'800 und bei Ziff. 2 Fr. 6'800.

- für den Antrag der SP: 5 Stimmen
- für den Antrag der Regierung: 15 Stimmen

Damit wurde dem Antrag der Regierung zugestimmt.

- für das Eintreten auf die Kommissionsmotion der CVP: 7 Stimmen
- dagegen: 13 Stimmen

Damit ist die Kommissionsmotion abgelehnt.

Der Kommissionspräsident unterbricht die Sitzung von 12 h bis 13.35 h.

Fredy Fässler hat sich für den Nachmittag entschuldigt. Somit sind noch 19 Mitglieder anwesend.

Art. 34 Abs. 3 (Eigenmietwert)

Es wird weitergefahren mit den Einkommenssteuern der natürlichen Personen. Pendent ist der Antrag Trunz, wonach beim Art. 34 Abs. 3 auf die sogenannte Deckelung, nämlich die Limitierung auf Fr. 9'000, zu verzichten ist. Der **Kommissionspräsident** gibt dem Antragsteller das Wort.

Trunz legt offen, dass er Präsident des HEV des Kantons St. Gallen ist. Man spricht von Ausfällen von insgesamt Fr. 2,5 Mio. Vor ein paar Jahren wurde eine Motion eingereicht, wobei dort keine Deckelung vorgesehen war. Mit dem II. Nachtrag zum Steuergesetz wurde die Deckelung jedoch zuerst auf Fr. 8'000 festgelegt, nachher auf Fr. 9'000. Im Interesse des Gesamtpaketes haben die Motionäre dem zugestimmt. Es war aber nach wie vor ein Wermutstropfen. Wenn man jetzt sagt, dass man den Mittelstand fördern will, dann passt nach Trunz dieser Punkt genau in das Paket. In der Schweiz ist die Deckelung des Kantons St. Gallen nach wie vor ein Novum. Jetzt sollte man diese Deckelung entfernen. Das wäre relativ einfach. Im Art. 34 Abs. 3 heisst es: "Der Mietwert des Eigenheims, das der Steuerpflichtige an seinem Wohnsitz dauernd selbst bewohnt, wird um 30 Prozent, jedoch höchstens um Fr. 9'000 herabgesetzt." Hier geht es einfach darum, dass man sagt, "wird um 30 Prozent herabgesetzt". Das wäre der Antrag.

Der **Kommissionspräsident** eröffnet die Diskussion.

Mächler antwortet, dass von seiner Seite dieser Antrag schon im II. Nachtrag zum Steuergesetz unterstützt wurde. Und er ist auch heute noch dafür.

Gysi erklärt, dass von Seite der SP Widerstand kommt. Die Mieterinnen und Mieter zahlen ihre Miete und können von den Steuern nichts abziehen. Es leuchtet einfach nicht ein, warum die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer zusätzlich hier steuerlich entlastet werden sollen. Man hat bereits viele Entlastungen zugunsten des Mittelstandes beschlossen. Der Antrag von Trunz ist nicht nötig. Es sind auch weitere Ausfälle, die der Kanton

hätte. Die SP lehnt dies ab. Gysi legt auch ihre Interessen offen. Sie ist im Mieterinnen- und Mieterverband und vertritt hier ihre Interessen.

Gemäss **Friedl** hat man den Deckel genau deswegen eingeführt, damit die Regelung für den Mittelstand ist und nicht für jene darüber. Darum macht es überhaupt keinen Sinn, im jetzigen Zeitpunkt, wo man bei den Einkommenssteuern bereits viele wirksame Veränderungen einführt, nochmals etwas darauf zu setzen.

Güntzel führt aus, es ist bekannt, dass er verschiedene Funktionen beim Hauseigentümerversand hat. In der Sache selber ist festzuhalten, dass das, was jetzt vorgebracht wird, bereits damals mit der Motion angestrebt wurde. Zweitens ist die St. Galler Regelung weiterhin ein Unikum in der Schweiz.

Regierungsrat Schönenberger findet es erfreulich, dass die Motionäre damals im Interesse des Gesamtpaketes die Deckelung akzeptiert haben. Dies war wichtig, denn damals wusste man, dass es eine Volksabstimmung geben wird. Beim jetzigen Nachtrag steht eine Volksabstimmung sicher auch im Raum. Dies ist dann eine sehr emotionale Frage. Schönenberger bittet die Kommission deshalb, den Antrag abzulehnen. Es ist aber insbesondere nicht damit zu begründen, dass es quasi auch im Fokus der Gesamtrevision liegen sollte, nämlich der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Erhöhung der Entlastungen beim Mittelstand. Das darf man nämlich in diesem Zusammenhang nicht sagen. Denn die heutige Regelung hört auf bei einem Eigenmietwert von Fr. 30'000. Das entspricht einem monatlichen Mietzins von Fr. 2'500. Wenn man sagt, man wolle jene entlasten, die teurere Wohnungen als Fr. 2'500 haben, dann kann man nicht behaupten, es gehe um eine Entlastung des Mittelstandes. Wenn man dem Antrag zustimmt, legt man sich im Hinblick auf eine allfällige Volksabstimmung ein Ei, das nicht notwendig ist. Man kann es nicht begründen mit der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons St. Gallen und auch nicht mit der Entlastung des Mittelstandes. Es geht also nicht primär um die damit verbundenen Ausfälle, das zwar auch, aber es geht vor allem auch um das Psychologische.

Güntzel antwortet, man könnte über das Thema Mittelstand eine lange Diskussion führen. Bei einem neuen, anständigen Einfamilienhaus in Flums wurde vor nicht langer Zeit (also unter dem neuen Schätzungsgesetz) ein Eigenmietwert von Fr. 3'500 eingesetzt. Es war ein völlig normales Haus. Der Eigenmietwert wurde dann auf Fr. 2'000 korrigiert. Das ist die Situation. Man hat auch in See-Gaster Personen mit einem Eigenmietwert von über Fr. 3'000, wobei das auch nicht nur Reiche sind. Es gibt dort auch Leute ganz klar aus dem Mittelstand. Zweitens gibt es kein Referendum, also gibt es keine Volksabstimmung. Die SVP macht nichts und deshalb passiert nichts.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass keine weiteren Voten mehr gewünscht sind und lässt deshalb über den Antrag Trunz (Streichen der Limitierung auf Fr. 9'000 bei Art. 34 Abs. 3) abstimmen.

- für den Antrag Trunz: 14 Stimmen
- dagegen: 4 Stimmen
- Enthaltung: 1 Stimme

Damit wurde dem Antrag Trunz zugestimmt.

Würth hat noch eine Ergänzung. Die Ausfälle von Fr. 2,5 Mio. verteilen sich wohl nicht gleichmässig auf den Kanton, sondern betroffen sind primär die Zentren.

Regierungsrat Schönenberger führt aus, betroffen sind insbesondere Jona, Mörschwil und St. Gallen.

Friedl fragt, mit welchen Ausfällen man hier insgesamt rechnen muss.

Der **Kommissionspräsident** antwortet, dass es um Fr. 2,5 Mio. effektive Ausfälle geht (1 Mio. einfache Steuer). Weitere Anträge oder Rückkommensanträge zur Einkommenssteuer werden nicht gestellt.

Grundstückgewinnsteuer und Grundsteuer

Es geht nun um die Unterlagen zur Grundstückgewinnsteuer (Titel "Grundstückgewinnsteuer, Ausfälle bei Ausdehnung des Eigentumsdauerrabatts") und Grundsteuer (Titel "Grundsteuer, Steuersatz – Senkung der Bandbreite"), die die Kommission auch auf die heutige Sitzung erhalten hat.

Zigerlig führt aus, dass die Grundstückgewinnsteuerunterlagen für sich sprechen. Die Senkung der Grundsteuerbandbreite auf 0,2 bis 0,8 Promille hätte zur Folge, dass die Gemeinden von 1 Promille auf 0,8 Promille senken müssen und unten von 0,3 Promille auf 0,2 Promille gehen werden. Der Rest ist offen. Die Gemeinden sind frei, was sie machen. Aus den Unterlagen sieht man die Schichtung der Grundstückswerte und den daraus resultierenden Ertrag. Entsprechend ist die Rechnung bei der Senkung auf 0,2 bis 0,8 Promille und 0,2 bis 0,9 Promille. Das ist proportional.

Widmer dankt für die Zahlen, die eindrücklich sind. Die Gemeinden wären von grossen Ausfällen betroffen. Man darf jetzt das Fuder nicht mit weiteren Anträgen überladen. Es gibt die Besteuerung beim Vermögen des Grundeigentümers, es gibt Abwassergebühren, Perimeterbeiträge an Infrastrukturanlagen und es kommt ein Wasserbaugesetz, von dem die Grundeigentümer betroffen sein werden und zahlen müssen. Es gibt also eine ganze Palette, die man grundsätzlich einmal insgesamt anschauen müsste. Man müsste das Thema mit einem parlamentarischen Vorstoss angehen.

Denoth stellt fest, dass es vor allem die Städte betrifft, und zwar ziemlich massiv, auch die Stadt St. Gallen. Man würde die Spielregeln des neuen Finanzausgleichsgesetzes massiv ändern. Es geht vor allem um den Art. 5 betr. den Ressourcenausgleich und den Art. 38. Weitere Einnahmen müsste der Kanton nachher wieder einschiessen und das kann es wirklich nicht sein. Denoth bittet die Kommission, von irgendwelchen Anträgen hier abzu- sehen. Zuerst muss man einmal die Auswirkungen des Finanzausgleichs kennen, bevor man etwas beschliesst.

Güntzel hatte ursprünglich vor, beim Besitzesdauerrabatt der Grundstückgewinnsteuer einen Antrag zu stellen, hat sich jetzt aber von einem Absehen überzeugen lassen. Dies zeigt die Bescheidenheit von seiner Seite. Das Paket soll man nicht überladen. Nach Güntzel könnte man die Frage der Grundstückgewinnsteuer in einem überparteilichen Vorstoss einbringen. Der Besitzesdauerrabatt war bereits anlässlich der Totalrevision des Steuergesetzes Gegenstand von Diskussionen. In der Praxis ist es sehr schwierig, den Maximalrabatt zu erreichen. Güntzel fragt noch, ob die Zahlen in den Unterlagen eine Schätzung oder eine verbindliche Grösse sind.

Zigerlig antwortet, dass man aus einer Periode von einigen Monaten alle Fälle genommen hat. Die Prüfung dieser Fälle hat dann diese Zahl ergeben. Die Prüfung einer längeren Periode wäre angesichts der vielen Fälle nicht möglich gewesen. Die Zahl ist aber realistisch, auch aufgrund der Erfahrung der Personen, welche die Zahlen ermittelt haben. Auch Zigerlig war aber überrascht, dass der grösste Teil der Fälle den Maximalrabatt beanspruchen kann. So ist die Struktur der verkauften Grundstücke.

Für **Tinner** ist es wichtig, dass man einmal bei der Grundsteuer die Zahlen erhalten hat. Er möchte das Votum von Widmer unterstützen. Das Paket würde überladen, wenn man jetzt zusätzliche Ausfälle beschliessen würde. Tinner will aber signalisieren, dass man aus der Sicht der st. gallischen Gemeinden dem Thema nicht abgeneigt ist, aber man könnte es im Rahmen von weiteren Diskussionen, z.B. bei der Aufgabenteilung, einmal im gesamten Kontext anschauen. Man muss sich jedoch bewusst sein, dass eine vollständige Abschaf-

fung oder auch nur eine Reduktion für einzelne Gemeinden erhebliche Ausfälle zur Folge hätte. Mit der jetzigen Steuergesetzrevision haben die Gemeinden schon genug Ausfälle zu tragen. Tinner würde sich aber nicht wehren, wenn einmal ein Auftrag oder ein Postulat ausgeschaffen würde, bei dem der ganzen Frage nachgegangen wird.

Regierungsrat Schönenberger ist froh, wenn die Diskussion in diese Richtung geht. Für ihn selber ist die Grundsteuer sicher eine problematische Steuer und er hat Verständnis an der Kritik. Schönenberger weist darauf hin, dass von einer Reduktion der Grundsteuer die Gemeinden sehr unterschiedlich betroffen wären. Hier wäre es ganz extrem. Das hängt von der Struktur der Grundeigentümer in den einzelnen Gemeinden ab. In Wildhaus mit einem hohen Anteil an Ferienwohnungen ist es etwas ganz anderes als beispielsweise in Jona. Man müsste sehr genau untersuchen, wie es die einzelnen Gemeinden trifft. Auch müsste man sich fragen, was denn der Ersatz ist. In gewissen Gemeinden müsste man wahrscheinlich die Gebühren im Bereich der Erschliessung, der Elektrizität oder des Wassers erhöhen. Es sind dann wohl wieder die Gleichen, die bezahlen. In gewissen Gemeinden dient die Grundsteuer als Ersatz für Gebühren und in gewissen handelt es sich um allgemeine Steuereinnahmen. Man müsste alles analysieren. Schönenberger ist froh, wenn die Kommission darauf verzichtet, das Paket noch mit der Grundsteuer zu belasten.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass bisher im Bereich der Grundsteuer und der Grundstückgewinnsteuer keine Anträge gestellt wurden. Da auch keine Voten mehr gewünscht werden, werden diese Themen verlassen. Es sind auch weder weitere Anträge noch Rückkommensanträge vorhanden. Auf dem Tisch ist noch der Antrag Tinner betreffend Kompensation.

Kompensation für die Gemeinden

Tinner wehrt sich dagegen, dass die Gemeinden mit einer Vollkasko mentalität leben. Die Gemeinden haben im letzten Jahr vor und nach den Sommerferien die Steuerstrategie mit der Regierung besprochen. Schon im Eintretensvotum hat Tinner gesagt, dass die Gemeinden die Mehrausfälle von Fr. 25 Mio., die sich aus der Veränderung zwischen der Vernehmlassungsvorlage und der Botschaft ergeben haben, kompensiert haben möchten. Dies allein schon aus der Überlegung, dass die Gemeinden von der Regierung nicht mehr gefragt wurden, ob sie mit der Erhöhung des Gemeindeanteils einverstanden sind. Damit das Paket durchkommt, bittet Tinner um die Kompensation. Andernfalls könnte es seitens der Gemeinden Widerstand geben. Die Kompensation ist ein Akt der Vernunft. Tinner wäre froh, wenn man noch sagen könnte, was für Mehrausfälle man nun beschlossen hat. Er führt jedoch keinen heiligen Krieg um die Fr. 2,5 Mio., die beim Eigenmietwertabzug be-

geschlossen wurden. Diese muss man nicht kompensiert haben. Wenn die von den Gemeinden geforderte Kompensation erfolgt, kann man sicher sein, dass die VS GP an vorderster Front die Steuergesetzrevision unterstützen wird.

Gemäss **Regierungsrat Schönenberger** ist es ein vielschichtiges Problem. Zuerst zu den Zahlen. Nach seiner Buchhaltung bleibt es bei den Fr. 25,7 Mio., wenn man die Fr. 2,5 Mio. des Eigenmietwertes ausser Acht lässt. Das ist alles im Bereich der Einkommenssteuer, trifft also die Gemeinden nach dem Antrag der Regierung ab dem Jahr 2011. Sollte die Kommission eine Kompensation beschliessen, so bittet Schönenberger darum, dass man bei den Ausfällen und der Kompensation kongruent verfährt. Schönenberger möchte aber ein anderes Vorgehen beliebt machen. Der Kommission ist bekannt, dass jetzt das Projekt Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden anläuft. Es gibt nächstens wieder eine Zusammenkunft mit dem Vorstand der VS GP. Die Organisation des Projektes sollte in Bälde beschlossen sein. Die Felder werden definiert. Das nach Schönenberger sachgerechtere Angebot ist, dass der zusätzliche Ausfall von Fr. 25,7 Mio. mitgenommen wird für die Globalbilanz der Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden. Nach seiner Zeitrechnung wird jenes Paket früher spruchreif sein als das Inkrafttreten der Ausfälle, immer unter der Voraussetzung, dass die Kommission den Anträgen der Regierung in Bezug auf die Invollzugsetzung Folge leistet. Dann hat man ein anderes Volumen, das man in die Kompensationsmasse für die Globalbilanz des Aufgabenteilungspaketes nehmen könnte. Das wäre nach Schönenberger die sachgerechte Vorgehensweise. Sonst befürchtet Schönenberger, dass bei den Kompensationen, die sich aus dem Aufgabenteilungspaket ergeben, wieder die gleichen Bestimmungen zur Diskussion stehen würden, nämlich der Anteil der Gemeinden am Ertrag der juristischen Personen und/oder der Bereich der Ergänzungsleistungen. Wieso ist es sachgerechter? Wenn die Kommission die Ausfälle jetzt nur über den Weg der Steuern der juristischen Personen kompensiert, ergeben sich nicht unmassgebliche Verwerfungen. Nach Schönenberger wird die Stadt St. Gallen beispielsweise mit Mehrausfällen von etwa Fr. 6,2 Mio. belastet, die Kompensation würde aber Fr. 8,2 Mio. bringen. Es profitieren tendenziell jene Gemeinden mehr oder werden überkompensiert, die gute juristische Personen haben. Die Verwerfungen werden beträchtlich sein und betragen bis 25 %.

Tinner ist sich bewusst, dass Verwerfungen entstehen. Die Aufgabenteilungsdiskussion ist relativ spät unterwegs und man hätte sie schon früher gewünscht. Tatsache ist, dass man vom Stand heute ausgehen muss. Schönenberger ist in ein paar Monaten Rentner. Ob der Nachfolger sich dann verpflichtet fühlt, ist eine andere Frage. Ob Tinner dann noch da sein wird, ist auch eine andere Frage. Er muss jetzt dafür besorgt sein, dass zumindest ein Teil der Ausfälle ins Trockene gebracht wird, trotz den Verwerfungen, die stattfinden werden.

Tinner möchte noch einmal betonen, dass das Paket gefährdet wird, wenn die Kompensation nicht stattfindet. Davon kann man überzeugt sein.

Zigerlig ist auch der Auffassung, dass das Problem der Verwerfungen bei der Kompensation besteht. Wenn man die Liste der Ausfälle der Gemeinden beim Tarif betrachtet, so ist unschwer festzustellen, dass Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft grössere Ausfälle haben. Das hat mit dem neuen Tarif zu tun. Beispielsweise hat Stein im Toggenburg einen Ausfall von 10,16 %. Der Schnitt im Kanton ist 6,91 %. Die Stadt St. Gallen hat 6,6 %. Dort, wo nicht sehr viel Wirtschaft vorhanden ist, sind die Ausfälle tendenziell überdurchschnittlich. Die Gemeinden mit guten juristischen Personen würden überkompensiert. Bei anderen gäbe es Unterkompensationen.

Mächler findet den Vorschlag von Regierungsrat Schönenberger an sich sinnvoll, dass man es im Rahmen der Aufgabenplanung viel besser lösen kann. Und es gibt wohl in der Tat einen grösseren Handlungsspielraum. Nur sieht Mächler auch das Anliegen der Gemeindepräsidenten, die sagen, dass es ein nettes Versprechen ist, aber nachher vielleicht anders herauskommt. Nach Mächler könnte man jetzt die Kompensationsmassnahmen beschliessen, wobei man zeitlich kongruent sein müsste. Wirksam wird die Revision erst im Jahr 2011. Das Paket der Aufgabenplanung müsste – wie Schönenberger es gesagt hat – eigentlich vorher abgeschlossen werden. Bei der neuen Aufgabenplanung werden verschiedene Gesetze betroffen sein. Dort könnte unter Umständen auch das Steuergesetz selber noch betroffen sein. Nach Mächler könnte man im Rahmen der Aufgabenplanung die gesetzlichen Massnahmen, die jetzt beschlossen werden, wieder rückgängig machen. Dies wäre auch ein Weg.

Würth ist der Meinung, dass der Vorschlag von Regierungsrat Schönenberger einen gewissen Charme hat, aber auch eine Blackbox ist. Ob jene Personen, die dannzumal entscheiden, einfach Fr. 25 Mio. mitnehmen, ist ungewiss. Das Problem der Verwerfungen besteht immer. Letztes Mal hat man bei den EL Veränderungen vorgenommen. Die Gemeinden wissen genau, dass es zwei Stellschrauben gibt, das sind die EL und die juristischen Personen. Das gibt unterschiedliche Situationen. Zum Präzisieren bei der Stadt St. Gallen: Hier sind es Fr. 6,9 Mio., die man kompensiert, wovon Fr. 5,1 Mio. bereits die Mehrbelastung bei den juristischen Personen durch dieses Paket ist. Dann kommen nochmals 6,6 Steuerprocente hinzu bei der Einkommens- und Vermögenssteuer. Bei der Stadt St. Gallen gibt es keine Überkompensation. Es gibt gar nirgends eine Überkompensation. Es gibt bei den Gemeinden unterschiedlich starke Kompensationen. Die Darstellung der Steuerausfälle in % (Steuerprocente) führt natürlich dazu, dass die Gemeinden mit einer höheren Steuerkraft weniger Ausfälle in Steuerprozenten haben. Man könnte z.B.

auch eine Aufstellung machen mit dem Ausfall in % des Gesamtaufwandes einer Gemeinde. Dann würde es wieder anders aussehen. Würth ist dafür, dass man keine Verknüpfung mit einem Projekt macht, das noch gar nicht in der Umsetzung ist, sondern dass man es mit dem jetzigen Geschäft abschliesst. Auch abstimmungstaktisch ist es wichtig, die Kompensation jetzt zu beschliessen. Und Würth geht wie Mächler davon aus, dass im Rahmen der Aufgabenteilung das Thema der beiden Stellschrauben der EL und der juristischen Personen ohnehin nochmals diskutiert wird. Möglicherweise ergibt sich dann nochmals eine Anpassung. Jetzt sollte man den Sack zu machen und eine abgeschlossene Gesetzgebung vornehmen und nicht Teile des Geschäfts in die Zukunft verlegen. Über die Kompensation ist jetzt zu entscheiden.

Trunz hat 100 %iges Verständnis für das Votum von Tinner für die Gemeinden und wird dies auch unterstützen. Auch hat er Verständnis für die Ausführungen von Würth. Andererseits sieht Trunz die Verwerfungen, auf die Schönenberger hingewiesen hat. Trunz hat eine praktische Frage an das Kantonale Steueramt: Gibt es nicht ein anderes Verfahren, damit man die Ausfälle von Fr. 25,7 Mio. einigermaßen gerecht auf die Gemeinden verteilen kann? Es müsste ja nicht auf Fr. 1000 genau sein. Aber ist es wirklich nicht möglich, einen gerechten Verteiler zu schaffen?

Regierungsrat Schönenberger ist schon erstaunt über das Votum von Stadtpräsident Würth. Die gestellte Aufgabe war, einen Weg zu suchen, die Fr. 25,7 Mio. zu kompensieren. Die zusätzlichen Ausfälle der Fr. 25,7 Mio. entstehen bei den Einkommenssteuern. Und es geht doch jetzt darum, eine sachgerechte Lösung zu finden, um die Kompensation auch tatsächlich zu machen. Da kann man doch nicht sagen, dass gar nichts überkompensiert wird. Man ist z.B. zurzeit mit der Stadt St. Gallen daran, vorzusorgen und ein Aufgabenteilungspaket im kulturellen Bereich zu machen. Für Schönenberger kommt es jetzt in den Verhandlungen doch darauf an, wenn er sagen kann, dass die Stadt durch die Überkompensation Fr. 2,5 – 3 Mio. mehr erhält als ihr gehört. Es geht nur schon darum, die Stadt gleich zu behandeln wie die übrigen Gemeinden. Es wäre völlig ungerecht, zu sagen, sie sollen über die Aufgabenteilung im Kulturbereich diskutieren und die Stadt nach Strich und Faden entlasten, aber die Stadt muss sich nicht anrechnen lassen, dass sie eine Überkompensation von Fr. 2,5 Mio. erhält. Schönenberger geht es um eine sachgerechte Lösung. Im II. Nachtrag hat man deshalb damals die Kompensation einerseits via die juristischen Personen und andererseits via die EL vorgenommen. Damit ergab sich ein gewisser Ausgleich. Wieso macht man es dieses Mal nicht auch so und kompensiert einen Teil über die EL? Dies bevorteilt tendenziell die schwächeren Gemeinden.

Und wenn Trunz nach einem anderen System fragt, so ist Folgendes zu sagen: Wenn man es innerhalb des Fiskalbereichs kompensieren möchte, dann müsste man bei der gleichen Steuerart bleiben. Dann kann man nicht sagen, die Ausfälle bei der Einkommenssteuer werden kompensiert mit den Anteilen an den juristischen Personen. Das ist der Grund, warum Schönenberger gesagt hat, sachgerechter liesse es sich viel besser in einem grösseren Paket lösen. Und wenn Tinner Angst hat, weil Schönenberger bald Rentner ist und er (Tinner) vielleicht auch nicht mehr aktiv ist, dann gibt es immer noch den Weg der Motion. Wieso kann die Kommission nicht eine Motion einbringen, bei der die Regierung verbindlich beauftragt wird, die Fr. 25,7 Mio. im Aufgabenteilungspaket zu kompensieren? Wenn das in den Fraktionen unbestritten ist, dann ist es verbindlich. Man hätte genügend Zeit, eine sachgerechte Lösung zu finden.

Hartmann bittet darum, auf die Kompensationen zu verzichten und die Steuergesetzrevision jetzt so durchzuziehen. Der Entscheid kann jetzt gefällt werden. Man muss jetzt nichts hinausschieben und eine Kommissionsmotion formulieren, die Einfluss auf die Aufgabenteilung nimmt. Nach Hartmann kann man jetzt die Diskussionen abschliessen. Es besteht auch eine Vollkaskotalität der Gemeinden, das wurde vorher gesagt. Gegen die Erhöhung des Volumens, die die Regierung gegenüber der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagen hat, kam in der Kommission kein Widerstand, obwohl die Gemeindepräsidenten anwesend waren. Hartmann möchte deshalb bitten, dass man jetzt auch klar und sec sagt, man sei gegen eine Erhöhung des Volumens und dass man entsprechende Anträge stellt. Sonst macht man das gleiche Spiel mit, indem man das Volumen erhöht und nachher gibt man es einfach ab an den Kanton. Dieser soll die Fr. 25,7 Mio. bezahlen. Das kann es nicht sein. Es ist eine gemeinsame Verantwortung von Kanton und Gemeinden. Deshalb soll man auch beide belasten. Aus diesem Grund ersucht Hartmann, der Kompensation nicht zuzustimmen.

Tinner weist in Bezug auf das Votum von Trunz darauf hin, dass momentan wirklich nur die beiden Puffer EL und die Steueranteile der juristischen Personen vorhanden sind. Und an die Adresse von Hartmann ist zu sagen, dass die Gemeinden eine sehr grosse Verantwortung tragen, indem sie mitgetragen haben an den ursprünglichen Ausfällen von Fr. 75 Mio. Es wurde damals gesagt, dass man auf die Aufgabenteilungsdiskussion vertraut und auf das Projekt, das aufgelegt wird. Die Gemeinden haben Tinner ihre Bedenken mit auf den Weg gegeben. Tinner hat schon im Eintretensvotum klar darauf hingewiesen, wo die Problematik liegt. Es ist jetzt wichtig zu wissen, ob die Bereitschaft besteht, die Fr. 25,7 Mio. zu kompensieren oder nicht. Tinner hat auf die Gefahren hingewiesen. Letztlich liegt es in der Hand des gesamten Parlamentes und des Stimmbürgers, zu entscheiden, wie es weitergeht. Es kam wohl noch nie vor, dass sich Kanton und Gemeinden zu einer gemein-

samen Steuerpolitik bekennen konnten. Tinner bittet die Kommission, die Anliegen der Gemeinden ernst zu nehmen. Tatsache ist im Übrigen, dass es bei jeder Diskussion um Finanzströme oder um Aufgabenteilungen aufgrund der heterogenen Situation im Kanton St. Gallen zu Verwerfungen kommt. Tinner hat jetzt nochmals die Interessen und Bedenken der Gemeinden aufgezeigt und überlässt es nun der Kommission, die richtigen Schlüsse zu ziehen.

Der **Kommissionspräsident** möchte nach diesen sehr allgemeinen Ausführungen konkret auf die Vorlage zu sprechen kommen. Es gibt zwei Möglichkeiten. Entweder stellt Tinner einen konkreten Antrag zu Art. 8 oder man beschliesst eine Motion.

Güntzel stellt aufgrund der gesamten Situation, dass es momentan schwer ist zu bestimmen, wie die Kompensation genau erfolgen soll, den Antrag auf eine Motion gemäss dem Votum von Regierungsrat Schönenberger. Hier macht die Kommissionsmotion Sinn.

Denoth weist darauf hin, dass man das neue Finanzausgleichsgesetz hat. Und hier spielen ja Mehr- oder Mindereinnahmen der Gemeinden bei der Berechnung des Ressourcenausgleichs eine Rolle. Weiss man, wie viele Gemeinden im Finanzausgleich mehr dazu kommen aufgrund der Fr. 25 Mio.?

Nach **Regierungsrat Schönenberger** ist es in Bezug auf den Finanzausgleich kein Problem, denn der Finanzausgleich reagiert auf die Veränderungen der Ressourcen automatisch. Man hat oben keinen Deckel. Wenn es z.B. Auswirkungen auf den partiellen Steuerfussausgleich hat oder auf den Übergangsausgleich oder auf den individuellen Sonderlastenausgleich, dann steht ja in der Botschaft zum Finanzausgleich, dass es nachher in den Ressourcenausgleich hineingeht. Hier sieht Schönenberger keinen direkten Zusammenhang mit dieser Problematik. Es würde automatisch berücksichtigt. Das ist ja der Vorteil des neuen Systems. Schönenberger ist nach wie vor der Meinung, dass es eine sachgerechte Lösung wäre. Mit einer Motion würde genügend Sicherheit entstehen. Die Kommission könnte heute auch den Beschluss mit Halb/Halb fassen. Man müsste jedoch zuerst untersuchen, wie die Auswirkungen auf die Gemeinden sind. Aber nochmals: Die Ausfälle entstehen erst im Jahr 2011. Bis dahin hätte man genügend Zeit, eine sachgerechte Lösung zu finden, wenn ein verbindlicher Motionsauftrag vorliegt. Und dann kommt es nicht mehr darauf an, ob Schönenberger Rentner ist oder nicht.

Tinner beantragt, dass der Anteil der Gemeinden an den Erträgen der juristischen Personen auf 130 % festgelegt wird.

Der **Kommissionspräsident** präzisiert, dass der Antrag Tinner somit lautet, bei Art. 8 Abs. 1 Bst. a den Gemeindeanteil auf 130 % festzusetzen.

Widmer unterstützt den Antrag Tinner. Kanton und Gemeinden gehen als Partner in die Aufgabenteilung hinein. Aber der eine ist Schuldner des anderen. Und das ist eine ganz schlechte Ausgangslage. Deshalb muss man es heute kompensieren. Die Gemeinden wissen dann, woran sie sind und der Kanton weiss es auch.

Zigerlig zeigt die folgende Folie:



Kompensation über Erhöhung Gemeindeanteile (1)

Art. 8. Die politische Gemeinden, in denen die Steuerpflicht besteht, erhalten:

- a) Prozent der einfachen Steuer von den festen Zuschlägen zu den Gewinn- und Kapitalsteuern_____;
- b) 120 Prozent der einfachen Steuer von den festen Zuschlägen zu den Grundstückgewinnsteuern.

...

Führt der katholische Konfessionsteil in St.Gallen eine Sekundar- oder Realschule, erhält er einen angemessenen Anteil an den der politischen Gemeinde St.Gallen zukommenden Gemeindeanteilen.

III. Nachtrag zum Steuergesetz



Friedl fragt, woher man das Geld nimmt, wenn man die Ausfälle den Gemeinden kompensiert. Welches Geld verteilt man hier?

Regierungsrat Schönenberger antwortet, dass es den Kanton einfach um den entsprechenden Betrag mehr belastet. Die Ausfälle des Kantons werden um die Fr. 25,7 Mio. erhöht. Schönenberger hat vorhin noch vergessen, eine Anmerkung zu machen: Rein theoretisch wäre das Ganze lösbar, wenn die Gemeinden ihre Steuern um 2 Steuerprozent senken und der Kanton erhöht sie um 2 Steuerprozent. Im täglichen Leben ist dies aber nicht machbar, weil jede Gemeinde über ihren Steuerfuss abstimmt.

Würth möchte noch zum Vorwurf von Hartmann Stellung nehmen, wonach man einfach der Steuerreform zugestimmt habe. Wenn sich ein Gemeindepräsident primär als Fiskalist

versteht, dann ist er am falschen Ort. Würth sieht die Problematik des interkantonalen Wettbewerbs und die Gemeinden sind bereit, die Verantwortung zu tragen und mitzutragen. Wir haben jetzt die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton. Abstrakt sind da immer alle dafür. Aber wenn es konkret wird, wird es ein anspruchsvolles Projekt werden. Es wird Interessenverbände geben, die sich formieren und es gibt politische Hürden. Das ist nicht einfach eine kleine Geschichte. Wenn man aus dieser Gesetzgebungsarbeit etwas mitschickt auf eine Reise, bei der man nicht weiss, wohin sie führt, dann findet das das Vertrauen der Gemeindepräsidenten nicht. Dieses Vertrauen braucht es jetzt, um das Paket durchzubringen. Würth ist auch ein überzeugter Verfechter der Aufgabenteilung, aber die Praxis zeigt immer, dass man sich beim Abstrakten einig ist, im Konkreten es aber viele umstrittene Fragen gibt. Darum muss man die Kompensationsfrage jetzt lösen. Und dabei bieten sich die juristischen Personen an, weil dies im Steuergesetz zu ändern ist. Die EL ist ja ein Teil des Sozialhilfegesetzes. Das Sozialhilfegesetz steht hier gar nicht zur Beratung. Man kann jetzt nicht über eine EL-Änderung beschliessen.

Regierungsrat Schönenberger erinnert daran, dass man es letztes Mal genau gleich gemacht hat. Man kann in den Übergangsbestimmungen das Sozialhilfegesetz ändern. Schönenberger geht es um zwei Fragen. Kompensiert man, ja oder nein? Und das zweite ist: Wie nimmt man sachgerecht die Kompensation vor? Das ist für Schönenberger die viel grössere Frage. Ist es richtig, so zu verteilen, dass jene, die am meisten Ausfälle haben, am wenigsten erhalten und jene, die am wenigsten Ausfälle haben, am meisten erhalten? Diesen Vorbehalt muss Schönenberger machen. Letztes Mal hat man aus diesem Grund eine Kombination gesucht zwischen den Steuern der juristischen Personen und der EL.

Trunz fragt, was dagegen sprechen würde, wenn man heute die gleiche Lösung wie letztes Mal wählen würde, damit man die Ausfälle gerechter kompensiert. Die Kombination EL und juristische Personen ist ja offenbar die gerechtere Lösung als eine Kompensation nur über die juristischen Personen.

Regierungsrat Schönenberger antwortet, man müsste die Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden rechnen.

Denoth stellt fest, dass man in dieser Frage in den Einzelheiten nicht klar sieht. Er fühlt sich nicht in der Lage, jetzt ja oder nein zu sagen. Es wäre ein Blindflug. Unter Umständen gäbe es Verwerfungen, die man gar nicht möchte. Das ist nicht sachgerecht.

Der **Kommissionspräsident** erwidert, dass er trotzdem zwei Anträge auf dem Tisch hat. Der eine ist von Tinner und der andere von Güntzel.

Nach **Mächler** ist es kein Blindflug. Was man jetzt sagt, ist, dass die Kompensation im entsprechenden Umfang für die Gemeinden sinnvoll ist. Es ist aber durchaus möglich, bei der Aufgabenplanung die Kompensation dann nochmals zu überprüfen.

Gemäss **Hangartner** kann man trotz der Verkleinerung des Kantonsrates auf 120 Vertreter davon ausgehen, dass in den nächsten vier Jahren im Wesentlichen die gleichen Personen im Rat sind wie heute. Von daher muss man nicht den Nachkommen etwas hinterlassen, das nicht passt.

Kaufmann fragt sich, ob man allenfalls eine Mittellösung suchen soll, indem man die Hälfte des Kompensationsvolumens über die Aufgabenteilung regeln soll und die andere Hälfte über die EL bzw. die juristischen Personen. Dies selbstverständlich kombiniert mit der Motion.

Der **Kommissionspräsident** fordert Kaufmann auf, in diesem Fall einen konkreten Antrag zu stellen.

Kaufmann führt aus, dass von den Fr. 25 Mio. Fr. 15 Mio. paritätisch aufgeteilt werden auf die EL und die juristischen Personen und weitere Fr. 10 Mio. über die Aufgabenteilung der Gemeinden mit einer Motion.

Der **Kommissionspräsident** verlangt von Kaufmann, dass er sagt, wie genau Art. 8 geändert werden soll. Es muss eine Prozentzahl genannt werden. Damit man nicht endlos diskutieren muss, schlägt der Kommissionspräsident folgendes Prozedere vor: Man hat den Antrag Tinner, wonach die Kompensation über die Änderung von Art. 8 Abs. 1 Bst. a, Erhöhung auf 130 %, erfolgen soll. Zweite Möglichkeit ist der Antrag Güntzel, nämlich eine Kommissionsmotion. Und der dritte Antrag ist von Kaufmann, der Fr. 15 Mio. über den Art. 8 kompensieren will und Fr. 10 Mio. bei der Aufgabenteilung. Der Kommissionspräsident möchte abstimmen. Über den Antrag Tinner kann man konkret abstimmen. Über den Antrag Güntzel kann man im Grundsatz abstimmen, ob man die Kommissionsmotion will oder nicht. Und beim Antrag Kaufmann kann man auch im Grundsatz abstimmen. Wenn man den Antrag Güntzel annimmt, dann macht die Kommission eine Pause und dann können Tinner, Güntzel und das Kantonale Steueramt eine Kommissionsmotion formulieren. Und dasselbe gilt, wenn der Antrag Kaufmann obsiegen sollte.

Friedl fragt, ob es die Frage, Kompensation ja oder nein, auch gibt.

Der **Kommissionspräsident** antwortet, wenn man den Antrag Tinner annimmt, dann will man ja die Kompensation.

Trunz stellt einen weiteren Antrag. Die Fr. 25 Mio. sollen zu 50 % über die EL und zu 50 % über die juristischen Personen kompensiert werden. Dies analog zum letzten Nachtrag.

Der **Kommissionspräsident** möchte zuerst den Antrag Kaufmann dem Antrag Trunz gegenüber stellen. Der obsiegende Antrag soll dem Antrag Tinner gegenüber gestellt werden. Was dann obsiegt, soll der Vorlage (ohne Kompensation) gegenüber gestellt werden. Und am Schluss wird über den Antrag Güntzel abgestimmt.

Der Kommissionspräsident stellt den Antrag Kaufmann (Fr. 15 Mio. über den Art. 8 und Fr. 10 Mio. über die Aufgabenteilung zu kompensieren) dem Antrag Trunz (50 % über EL, 50 % über juristische Personen) gegenüber.

Kaufmann wendet ein, dass bei seinem Antrag die Meinung ist, dass die Fr. 15 Mio. zur Hälfte auf die EL und zur anderen Hälfte auf die juristischen Personen aufgeteilt werden.

Der **Kommissionspräsident** nimmt dies entgegen.

- | | |
|----------------------------|------------|
| - für den Antrag Kaufmann: | 3 Stimmen |
| - für den Antrag Trunz: | 13 Stimmen |

Der Antrag Trunz obsiegt.

Der Antrag Trunz wird nun dem Antrag Tinner (Erhöhung auf 130 % bei Art. 8 Abs. 1 Bst. a) gegenübergestellt.

- | | |
|--------------------------|------------|
| - für den Antrag Tinner: | 5 Stimmen |
| - für den Antrag Trunz: | 12 Stimmen |

Der Antrag Trunz obsiegt.

Nun wird der Antrag Trunz der Vorlage (keine Kompensation) gegenüber gestellt.

- | | |
|-------------------------|------------|
| - für den Antrag Trunz: | 13 Stimmen |
| - für die Vorlage: | 3 Stimmen |
| - Enthaltungen: | 2 Stimmen |

Der Antrag Trunz obsiegt.

Güntzel erklärt, dass er damit seinen Antrag zurückzieht.

Nach **Regierungsrat Schönenberger** bedeutet dies formell, dass im Art. 8 es nun 115 % heissen muss. Dann gibt es einen neuen Abschnitt IIbis, in dem es heisst, "Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 22. September 1991 wird wie folgt geändert: Art. 16, Ergänzungsleistungen nach diesem Gesetz, die nicht durch Beiträge des Bundes gedeckt werden, tragen der Staat zuProzent und die politischen Gemeinden zu Prozent.". Diese Prozentzahlen kann man jetzt nicht gleich sagen. Es müsste einfach die Hälfte der Fr. 25,7 Mio. ausmachen. Die Zahlen muss man ausrechnen. Schönenberger versucht, heute noch zu eruieren, wieviel das ausmacht. Wenn die Kommission Schönenberger das Vertrauen schenkt, wird man es im Text, den man verschickt, hineinnehmen. Schönenberger hofft, dass das Departement des Innern heute noch in der Lage ist, das zu machen.

Der **Kommissionspräsident** wiederholt noch einmal: Die Konsequenz aus der Zustimmung zum Antrag Trunz ist, dass bei Art. 8 Abs. 1 Bst. a 115 % eingesetzt werden und dass Art. 16 des Ergänzungsleistungsgesetzes geändert wird, indem die Prozentzahlen von Staat und politischen Gemeinden geändert und heute noch berechnet werden.

Hartmann hat noch eine Ergänzungsfrage: Wo erscheint das Jahr 2011?

Regierungsrat Schönenberger antwortet, dass dies noch kommt. Das wurde noch nicht beschlossen. Er geht davon aus, dass zeitliche Kongruenz bei beidem hergestellt wird. Das betrifft die Invollzugsetzung, Abschnitt III.

Tinner dankt für den Entscheid der Kommission und erklärt, dass die Gemeinden mit dieser Lösung selbstverständlich leben können und keine Opposition erfolgen wird. Es ist eine sachgerechte Lösung.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass damit das Thema der Kompensation beraten und erledigt ist. Weitere Anträge oder Rückkommen werden nicht gewünscht.

Abschnitt III. der Vorlage

Der **Kommissionspräsident** eröffnet die Diskussion.

Zigerlig zeigt folgende Folie:



Kompensation über Erhöhung Gemeindeanteile (2)

III.

Angewendet werden:

- a) Art. 8 Abs. 1 Bst. a sowie Art. 50 Abs. 1 und 2 dieses Erlasses ab 1. Januar 2011;
- b)
- c)

III. Nachtrag zum Steuergesetz



Regierungsrat Schönenberger führt aus, bei III. müsste es bei a) nicht nur heissen, Art. 50 Abs. 1 und 2, sondern Art. 8 usw., Art. 50 und Abschnitt IIbis. Das käme noch hinzu. Dies als formeller Hinweis.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass keine weiteren Hinweise zu Ziff. III. angebracht werden. Damit ist Ziff. III. genehmigt. Zu Titel und Ingress erfolgen seitens der Kommission keine Wortmeldungen.

Diverse Punkte

Als nächstes sind noch die diversen Punkte zu besprechen (schriftlicher Bericht, Kurzbeurteilung zu den Anträgen auf dem gelben Blatt). Die Kommission ist damit einverstanden, dass man auf dem gelben Blatt nur die Anträge aufführt, ohne Begründung.

Friedl wünscht eine Zusammenstellung, wieviel es für den Kanton und wieviel für die Gemeinden ausmacht.

Hartmann wünscht für die Fraktionssitzung die Anträge, dazu die Übersicht der Ausfälle für Kanton und Gemeinden und als drittes das Ergebnis des ELG. Dies sollte möglichst rasch zugestellt werden, da die Fraktionssitzungen am Freitag und Samstag sind.

Der **Kommissionspräsident** spricht als nächsten Punkt die Medienmitteilung an. Sollte eine erfolgen oder ist jemand der Ansicht, dass keine erfolgen soll?

Gemäss **Tinner** sollte in der Medienmitteilung zum Ausdruck gebracht werden, dass es ein gemeinsames Werk ist und dass der Gemeindesteuerzahler auch betroffen ist.

Hartmann fragt, wann die Medienmitteilung kommt. Angesichts der Fraktionssitzungen sollte sie bald erfolgen.

Der **Kommissionspräsident** antwortet, dass sie morgen erfolgen muss. Sonst bringt sie nichts mehr. Er stellt fest, dass niemand gegen eine Medienmitteilung ist. Der Kommissionspräsident wird zusammen mit dem Finanzdepartement und dem Kantonalen Steueramt die Medienmitteilung verfassen. Er übernimmt auch die Berichterstattung im Kantonsrat. Ist im Rahmen einer allgemeinen Umfrage etwas anzumerken?

Blum führt aus, zum Teil werden die Protokolle und Einladungen in schriftlicher Form zugestellt, hier musste man es über das E-Mail abrufen. Blum hat gestern mit jemandem telefoniert und ist dadurch noch bis um 22.30 h im Büro gewesen, um sich aufzudatieren. Wünschenswert ist, im ganzen Kanton St. Gallen eine einheitliche Lösung zu finden.

Regierungsrat Schönenberger hat auch Verständnis für die Kritik, die gekommen ist. Diese Frage kann aber jetzt nicht die vorberatende Kommission oder das Finanzdepartement lösen. Das ist jetzt etwas, das allgemein von der Staatskanzlei geregelt werden muss. Nach Schönenberger sollte das über das Präsidium des Kantonsrates einfließen. Jetzt hat man das RIS. Das hat seine Vorteile und seine Nachteile. Aber die Handhabung des RIS sollte schon einheitlich sein. Die Frage sollte von den Fraktionspräsidenten wohl am ehesten ins Präsidium eingebracht werden.

Der **Kommissionspräsident** dankt allen für die speditive Beratung, dem Kantonalen Steueramt für die guten Unterlagen und dem Finanzdepartement für die Vorbereitung. Er schliesst die Sitzung um 15.05 h.

Der Protokollführer

Heinz Baumgartner

eingesehen:

Der Präsident

Hansruedi Spiess